

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Mittwoch, dem 26. Juni 2019,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

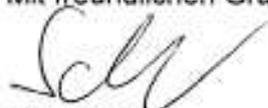
1. Sanierungsgutachten Bördehalle Welver
hier: Vorstellung des Ergebnisses
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019
hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn
3. Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welver
hier: Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§§ 17 und 19 Sozialgesetzbuch VII, SGB VII) in der Gemeinde Welver – Besichtigung der Feuerwehrgerätehäuser in Scheidingen, Flerke, Klotingen Einecke und Schwefe durch die Unfallkasse NRW vom 22.01.2019 -
4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)
hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes
5. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Straße „Aufflucht“ im Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 20.02.2019
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 08.04.2019

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver, Bereich Ladestraße/ Starenschleife - „Altes Raiffeisengelände“ -
hier: Antrag der Firma MD-Projekt vom 29.04.2019
8. Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
9. Änderung der örtlichen Bauvorschriften und Verabschiedung einer Resolution im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorgärten in Baugebieten
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.04.2019
10. Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulfucht 4 bis 4b
hier: Ergebnis der Prüfung auf Beitragsfähigkeit nach dem Kommunalabgabengesetz
11. Neubau Gehweganlage – „Werler Straße (L 795)“ / „Landwehrkamp (K2)“
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung
12. Wegebauprogramm 2019
13. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 30.08.2018
hier: Zustand des öffentlichen Stichweges entlang dem Grundstück „Beckumer Straße 9“.
14. Ersatzneubau Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe
hier: Sachstandsbericht
15. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erwerb einer Grundstücksfläche in der Gemarkung Meyerich
2. Anschaffung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)
hier: Angebotsvergleich und Entscheidung
3. Weitere Beschäftigung des Pförtnerdienstes
-
4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

Damen und Herren

des Haupt- und Finanzausschusses

Daube, Haggenmüller, Korn, Philipper, Plafßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 20190515-BHGA-IBHellmann	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Hecke 12.06.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 13.06.19	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 13.06.19
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 12/06.19	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> Hecke

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	26.06.2019				

Sanierungsgutachten Bördehalle Welver
hier: Vorstellung des Ergebnisses

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.06.2019:

Im März 2019 wurde das Ing.-Büro Hellmann aus Soest mit der Erarbeitung eines Gutachtens für die Sanierung der Bördehalle Welver, inkl. Schadstoffanalyse, beauftragt.

Die Ergebnisse werden durch Herrn Hellmann in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 12.06.2019

Bürgermeister	<i>Sch 13.06.19</i>	Allg. Vertreter	<i>12.06.19</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>12.06.19</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	26.06.2019				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019

hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.06.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 04.04.2019 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welper obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Erschließungsvertrag zur Realisierung des B-Planes Nr. 29 „Luisenstraße“ ehem. Gärtnerei Hagedorn verabschiedet. Hierbei ist die erstmalige Herstellung eines Fußweges vereinbart. Die Fläche ist im beigefügten Plan gelb schraffiert und ca. 430 m² groß. Die beantragte Fläche der Petentin befindet sich in westlicher Richtung und ist grau hinterlegt. Das Teilstück ist bereits asphaltiert. Die in südlicher Richtung dargestellten Flächen zur Gehweganlage schließen zur Birkenstraße auf. Diese öffentlichen Flächen sind lediglich mit einer Raseneinsaat versehen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag in den zuständigen Fachausschuss (GPNU) und beauftragt die Verwaltung, für die weitere Beratung eine Kostenermittlung für die Herstellung der Gehweganlage durchzuführen.

04.04.2019
59514 Welver

An
Gemeinde Welver
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 05. April 2019

Betr. Wegausbau im Zusammenhang mit
der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie mir bekannt geworden ist soll der vorhandene
Graben nicht bis zum Ende, sondern nur
bis zum Anliegergrundstück 27 gebaut werden.
Wenn der Wegausbau aber notwendig wird
um eine Verbindung zum Kindergarten und
Spielplatz zu schaffen, dann kann es mit
folge richtig und notwendig sein, bis zum Ende
zu bauen, d. h. weiter entlang der Grundstücke
28 und 29 ----- Spielplatz!

Als Anlieger des Grundstücks 28 stelle ich
hiermit ^{den} Antrag bis zum Ende auszubauen.

Begründung:

Der s. zt. vorhandene Graben ist in diesem Teilstück
kein Weg, sondern ein Trampelpfad, was lediglich
beim Ausbau der Linderstraße auf meine Ver-
anlassung hin mittig etwas Splitt aufgetragen
wurde und heute ausgebrochen, holperig und
stolperig ist, so gut wie nicht begehbar ist. Vor
allem für Leute mit Gehhilfen, Kinder,
Kinderwagen, Roller u. s. w. höchst gefährlich ist.
Als Hund- / Radweg wird er täglich genutzt.
Das Saubehalten ist hier auch ein Problem. Jede
Woche sammle ich mindestens durch den Kindergarten
und Spielplatz bedingt einen Eimer Unrat Papier
und sonstiges auf, ebenso Unrat bereinigen.

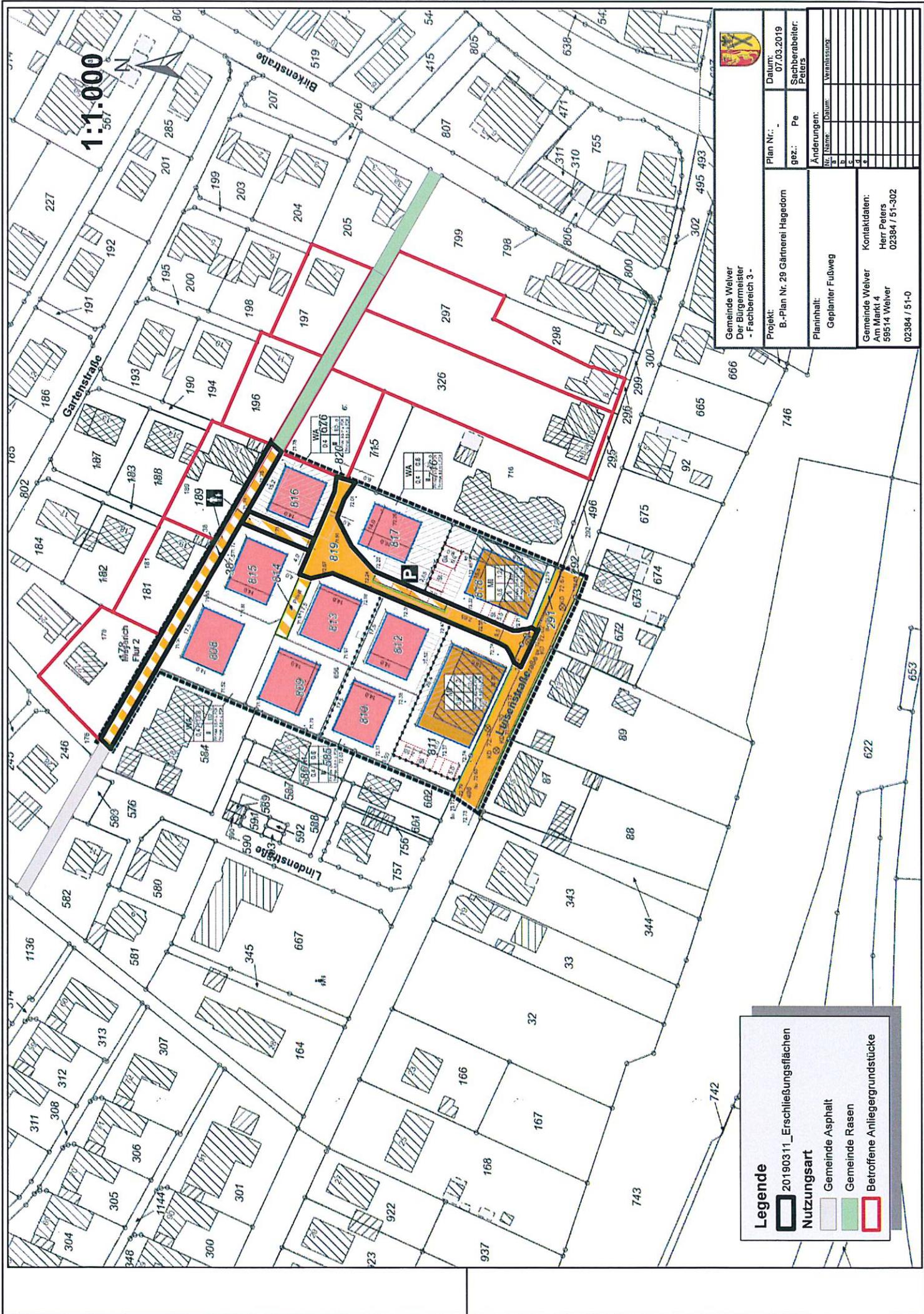
- Blatt 2 -

Mir gegenüber ist das angrenzende Gemeindegebiet
was keinen Abschluß / Begrenzung / Einfassung
hat. Bei dem Grundstück daneben hat der
ehemalige Besitzer die Grenze nicht eingehalten,
Holzhütte steht in, E. zum Teil über die
Grenze. Dahinter ist entlang einer Hecke
gepfanzt, die heute fast die Hälfte des
Weges einnimmt.

Am besten, Sie überzeugen sich selbst von
dem Zustand und sorgen für den
Ausbau eines autändigen Weges.

Lassen Sie mir bitte eine Nachricht in
der Angelegenheit zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



1:1.000



Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -

Plan Nr.:	-	Datum:	07.03.2019
gez.:	Pe	Sachbearbeiter:	Peters
Änderungen:		Nr./Name/ Datum	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Projekt:
B-Plan Nr. 29 Gärtnerei Hagedorn

Planinhalt:
Geplanter Fußweg

Kontaktadressen:
Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
02384 / 51-302

Legende

20190311_Erschließungsflächen

Nutzungsart

- Gemeinde Asphalt
- Gemeinde Rasen
- Betroffene Anliegergrundstücke

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 05.03.2019

Bürgermeister	<i>Schm 07.03.19</i>	Allg. Vertreter	<i>06.03.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>06.03.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	<i>1</i>	noef	19.03.2019	<i> einstimmig</i>			
<i>BF</i>	<i>5</i>	oef	<i>28.05.19</i>	<i> einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>3</i>	oef	<i>26.06.19</i>				

Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welver

hier: Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§§ 17 und 19

Sozialgesetzbuch VII, SGB VII in der Gemeinde Welver – Besichtigung der Feuerwehrgerätehäuser in Scheidingen, Flerke, Klotingen, Einecke und Schwefe durch die Unfallkasse NRW vom 22.01.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 19.03.2019:

Am 22.01.2019 hat die Unfallkasse NRW in den Feuerwehrgerätehäusern Scheidingen, Flerke, Klotingen, Einecke und Schwefe im Rahmen der Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß §§ 17 Abs. 1, 19 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) eine Nachbesichtigung durchgeführt.

Der entsprechende Ergebnisbericht wird in der Anlage beigelegt.

Aufgrund des Ergebnisberichtes der Unfallkasse NRW vom 26.02.2019 und der darin enthaltenen eng bemessenen Fristen zur Mängelbeseitigung ist es nunmehr unbedingt erforderlich, ein Architektenbüro mit der Begleitung der baulichen Maßnahmen und der entsprechenden Kostenermittlung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beauftragt die Verwaltung, die Planung und Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen unter Begleitung eines Architektenbüros zu leisten und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 19.03.2019:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beauftragt die Verwaltung einstimmig, die Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter Begleitung eines Fachbüros zu leisten und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 28.05.2019:

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit einen Sofort-Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der gravierenden Mängeln an den Standorten Flerke, Klotingen und Scheidingen sowie an den Parkflächen am Standort Welver.

Mit der Umsetzung der genannten baulichen Maßnahmen ist von hier ein Architekt beauftragt worden. Die baulichen Maßnahmen sowie die eigentliche Containerbeschaffung und -ausstattung werden in enger Absprache mit der Unfallkasse NRW und der Wehrführung durchgeführt.

Standort Flerke (lt. beigefügten Lageplan):

1. Als Sofortmaßnahme wurde bereits aufgrund des bisher fehlenden Umkleideraumes und der Mitnahme von persönlicher Schutzausrüstung in den Privatwohnbereich das dortige Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) auf den Garagenvorplatz umgesetzt und die erforderliche Anzahl von neuen Garderobenschränken in die Fahrzeughalle platziert.
2. Entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan wird auf einem benachbarten unbebauten Grundstück ein Umkleide- und Duschcontainer in einer Größe von ca. 6 x 12 Meter samt einem dazugehörigen überdachten Stellplatz aufgestellt. Der vorab erforderliche Bauantrag wird in der 21. KW beim Kreis Soest gestellt. Die erforderliche Zusage zur Aufstellung eines Containers des Grundstückseigentümers liegt hier vor.

Standort Klotingen (lt. beigefügten Lageplan)

Die Ausführung erfolgt analog Punkt 2., allerdings ohne überdachten Stellplatz. Dafür wird der bereits vor Ort vorhandene Toilettencontainer ersatzlos entfernt.

Die Kosten für die Beschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern betragen ca. 100.000,00 €.

Standort Scheidingen:

Ebenso in der 21. KW wird ein Bauantrag auf Errichtung eines Schwarz- Weißbereiches in der bisher leerstehenden Einliegerwohnung beim Kreis Soest gestellt.

Parkflächen am Standort Welver (lt. beigefügten Lageplan):

Zusätzlich zu den genannten Sofortmaßnahmen werden am Standort Welver nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 05 weitere Parkflächen für die Feuerwehrangehörigen angelegt. Ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

An weiteren fünf Standorten Recklingsen, Berwicke, Einecke, Eineckerholsen und Stocklarn werden in diesem Jahr weitere Abgasabsauganlagen eingebaut.

Die Deckung der durch den Vollzug der genannten Sofortmaßnahmen entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben kann durch Einsparungen aus dem laufenden Haushalt für den Bereich „Feuerwehr“ sowie durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die für den Vollzug der Sofortmaßnahmen anfallenden außerplanmäßigen Kosten, u.a. auch der Betrag in Höhe von 100.000,00 € für die Neubeschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern, durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu genehmigen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig:

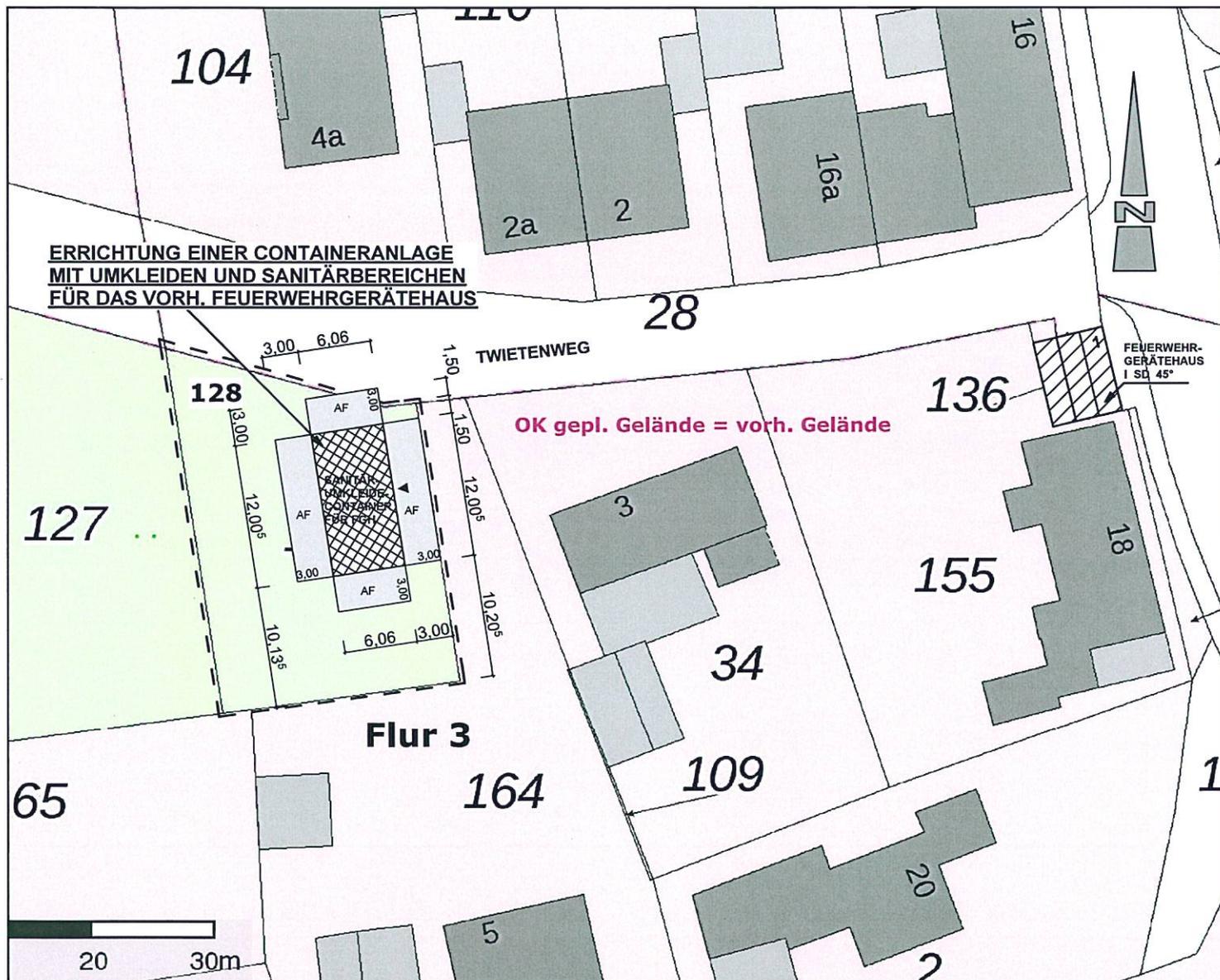
- die für den Vollzug der Sofortmaßnahmen anfallenden außerplanmäßigen Kosten, vorbehaltlich der Klärung der Eigentumsverhältnisse, u.a. auch den Betrag in Höhe von 100.000,- € für die Neubeschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern, durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu genehmigen.
- Die Verwaltung mit der Errichtung von Parkplätzen am Feuerwehrgeräthaus Welper zu beauftragen. (Siehe Anlage 2 zur Niederschrift)
- Die Verwaltung zu beauftragen, die bautechnischen Voraussetzungen für die Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage am Standort FWGH Welper (Erdgeschoss Garage für den RTW/ 1. Obergeschoss Schulungsraum für die Jugendfeuerwehr) zu prüfen.
- Die Verwaltung mit der Errichtung eines „Schwarz-Weiß-Bereiches“ für das FWGH Welper analog der FWGH Flerke und Klotingen zu beauftragen. Die hierfür benötigten Kosten in Höhe von 70.000,- € sollen aus dem Haushalt 2018 finanziert werden.
- Die Verwaltung zu beauftragen, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Containeranlage für den „Schwarz-Weiß-Bereich“ für das FWGH Borgeln zu prüfen.

LAGEPLAN

M 1:500

Kreis Soest
Gemeinde Welver
Gemarkung Flerke

Flur 3
Flurstücke 128



Bauherr: **Gemeinde Welver**
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver

Bauort: **Twietenweg 1**
59514 Welver- Flerke

Oelde / Welver, den 17.05.2019

Architekt:

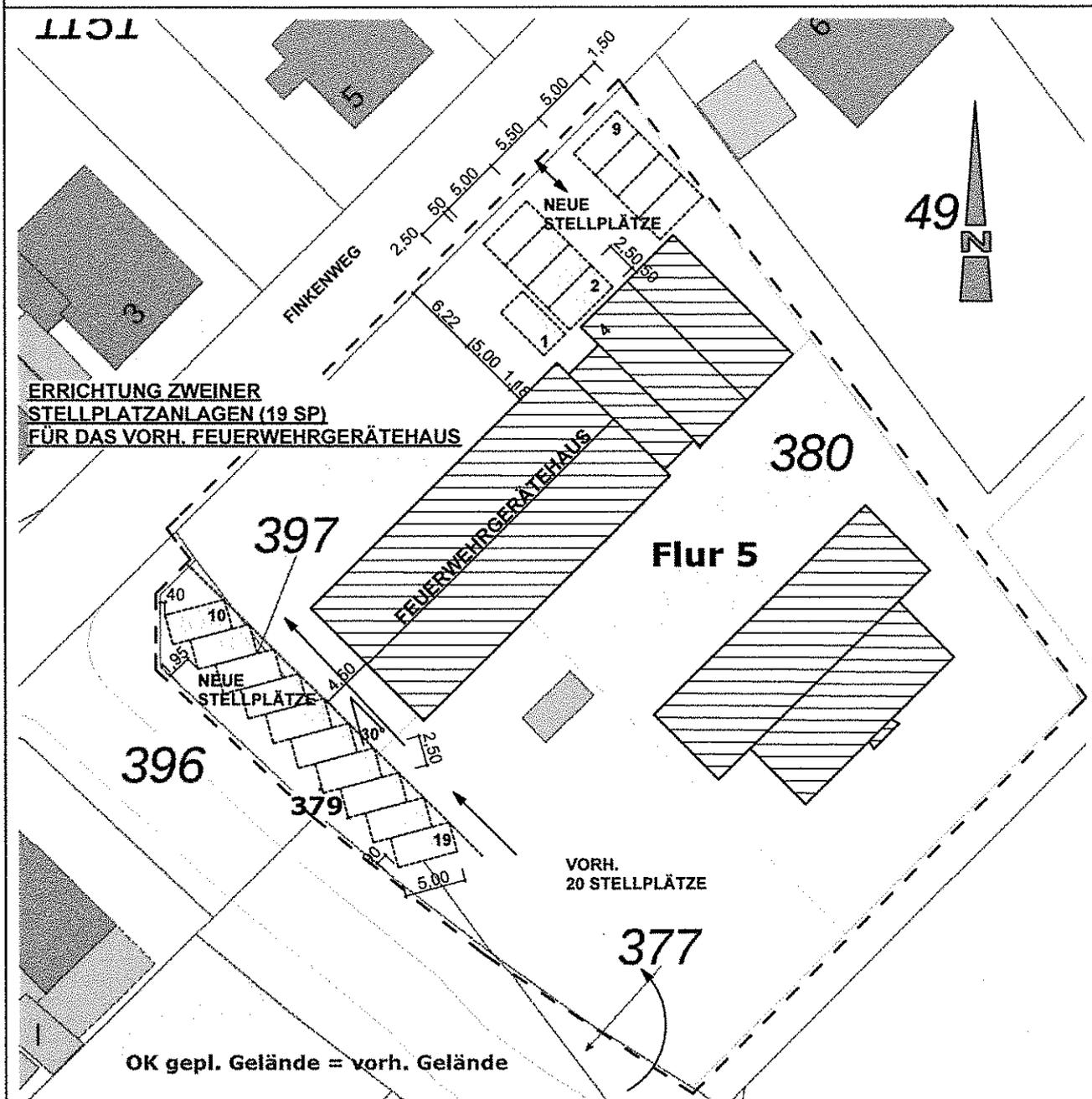
Bauherr :

LAGEPLAN

M 1:500

Kreis Soest
Gemeinde Welver
Gemarkung Kirchwelver

Flur 5
Flurstücke 379/380/397



Bauherr: **Gemeinde Welver**
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver

Bauort: **Finkenweg 4**
59514 Welver

Oelde / Welver, den 17.05.2019

Architekt:

Bauherr :

 Gemeinde Welver Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.01.2019

Bürgermeister	<i>13.06.19</i>	Allg. Vertreter	<i>17.06.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>16.06.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	29.01.2019	einstimmig			
HFA	9	oef	13.02.2019				
BF	6	oef	28.05.2019	einstimmig			
HFA	4	oef	26.06.2019				

**Betr.: Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG
 (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des
 Katastrophenschutzes)
 hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes**

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.01.2019:

- Siehe beigefügten Entwurf! -

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und weiterer Mit-
 hilfe eines externen Gutachters den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes. Das hierfür zu
 Grund liegende Datenmaterial gibt den Stand zu 01.01.2019 wieder.

Die Kernaussage dieses Entwurfes beruht auf die Schutzzieldefinition der Gemeinde Welver
 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.06.2018.

Im einzelnen:

Bemessungsszenario: kritischer Wohnungsbrand

- 1. Eintreffzeit = 8 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)
- Stärke = 9 Funktionen
- 2. Eintreffzeit + 5 Minuten = 13 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)
- Stärke + 6 Funktionen = 15 Funktionen

Hinsichtlich der derzeitigen Strukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver werden in Ab-
 sprache mit der Wehrführung weitere mögliche organisatorische/strukturelle Maßnahmen
 (Standortverschiebungen) erarbeitet, um die Gebietsabdeckung in ganz Welver zu optimie-
 ren.

Um den vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zu finalisieren, ist zwingend
 eine Entscheidung zu den/der Standorten/Gebietsabdeckung und der notwendigen Ressour-
 cenausstattung erforderlich.

Für weitere Auskünfte zum gegenwärtigen Sachstand stehen die Wehrführung und die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt den vorläufigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.01.2019:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig den Zielerreichungsgrad auf 75 % sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt den aktualisierten Brandschutzbedarfsplan in der nächsten Ausschusssitzung vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.02.2019:

Die Verwaltung hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und weiterer Hilfe eines externen Sachverständigen den Ersten Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes erarbeitet. Dazu gehört auch eine genaue Analyse der Ist-Situation.

Im Rahmen der Durchsicht der Einsatzberichte für die Jahre 2016 und 2017 ist unter Berücksichtigung der mit Ratsbeschluss vom 27.06.2018 festgelegten Schutzzieldefinition ein realer Zielerreichungsgrad in Höhe von 54 % ermittelt worden.

Nunmehr hat der Ausschuss für Bau und Feuerwehr in seiner Sitzung am 29.01.2019 einstimmig beschlossen, den Zielerreichungsgrad auf 75 % für den Innen- und Außenbereich festzulegen. Auch die Wehrführung hat sich für diesen Zielerreichungsgrad ausgesprochen.

Die genannte Schutzzieldefinition und der Zielerreichungsgrad in Höhe von 75 % für den Innen- und Außenbereich dienen als Grundlage für die weitere Planung und zur Optimierung der Gebietsabdeckung mit den einzelnen Standorten. Die aktuelle Gebietsabdeckung erlaubt die Kernaussage, dass die südlichen und östlichen Bereiche des Gemeindegebietes teilweise mehrfach abgedeckt sind. Dafür sind die Bauernschaften Hacheneu, Berksen und Balken/Hillingsen zum Teil nicht abgedeckt. Der Ortsteil Illingen liegt ebenfalls außerhalb der Gebietsisochronen.

Der bereits vorgelegte Entwurf des Brandschutzbedarfsplans enthält zwei Planungsvarianten. Als Anlage wird zusätzlich eine fiktive Planungsvariante „Gesamtabdeckung“ beigefügt.

Mit dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan wird auch die Finanzierung der Feuerwehr für die Geltungsdauer des Brandschutzbedarfsplanes unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation festgeschrieben.

Redaktionelle Änderungen werden spätestens bis zur Vorlage im Rat berücksichtigt. Bis zur Beratung des Brandschutzbedarfsplanes in der Ratssitzung am 27.02.2019 ist eine politische Entscheidung der Standortfrage erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- 1.) den Zielerreichungsgrad auf 75 % sowohl für den Innen- als auch Außenbereich zu beschließen.
- 2.) die notwendige finanzielle Ausstattung unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.

3.) sich für die im HFA festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.02.2019:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt AM Wagener für die Fraktion SPD den Tagesordnungspunkt 9 aus dem öffentlichen Teil

„Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)

hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes“

von der Tagesordnung abzusetzen, da bei dieser Thematik noch Beratungsbedarf besteht.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig** den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung **abzusetzen**.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 28.05.2019:

Auf die Sachdarstellung der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.02.2019 wird Bezug genommen. Dort wurde einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, da bei dieser Thematik noch Beratungsbedarf besteht.

Als Ergebnis eines Informationsgesprächs zwischen der Verwaltungsführung, dem Führungsteam der Freiwilligen Feuerwehr Welver und den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien vom 09.05.2019 soll nunmehr eine Überprüfung der bisherigen Beschlusslage und die weitere Beratung im Fachausschuss erfolgen. Ziel der Beratungen ist ein Grundsatzbeschluss des Rates über den Brandschutzbedarfsplan, womit die Verwaltung konkret beauftragt werden soll, unter Berücksichtigung der vier Kernaussagen zu der Schutzzieldefinition/Eintreffzeit, den Zielerreichungsgrad, der Standortvariante und der Sicherstellung der finanziellen Ausstattung entsprechend der Festlegungen in einem Maßnahmenplan tätig zu werden.

Zur Unterstützung der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sowie zur Vorbereitung der Beratung im Fachausschuss am 28.05.2019 wird am 20.05.2019 ein weiteres Erörterungsgespräch mit allen bisher genannten Beteiligten sowie Herrn Siepe von der Firma SAFEPLAN zu den vier Kernaussagen des Brandschutzplanes stattfinden.

Die Ergebnisse dieses Erörterungsgesprächs werden von der Verwaltung in der Sitzung vorgetragen. Für weitere Auskünfte zum Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes, hier insbesondere zu den vier Kernaussagen, stehen die Wehrführung sowie Herr Siepe von der Firma SAFEPLAN ebenfalls zur Verfügung.

Sachstandsmitteilung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Schwefe:

Nach Prüfung verschiedener Standortvarianten soll das Vorhaben nunmehr im Zuge der Straße „Soestweg“ (L 747) am westlichen Ortsrand von Schwefe in Richtung Einecke realisiert werden. Um eine feuerwehrtechnische Nutzung zu gewährleisten, ist ebenso eine entsprechende Zuwegung unabdingbar. Daraufhin wurden bereits Gespräche mit dem Grundstückseigentümer aufgenommen, um aus dem in Frage kommenden Flurstück eine Gesamtfläche von ca. 4.000 qm zu erwerben.

Die ursprüngliche Darstellung des Areals im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Welver soll im Rahmen einer Änderung in eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Feuer-

wehr“ umgewandelt werden. Nach der Rechtskraft der FNP-Änderung wird der entsprechende Bauantrag gestellt.

Mit der kurzfristigen Umsetzung der angekündigten baulichen Maßnahmen ist von hier ein Architekt beauftragt worden. Ebenso werden alle kommenden baulichen Maßnahmen in enger Absprache mit der Unfallkasse NRW durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat,

1.) das Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand für die

1. Eintreffzeit = 8 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)

oder = 10 Minuten

Stärke = 9 Funktionen

2. Eintreffzeit + 5 Minuten = 13 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)

oder = 13 Minuten

Stärke + 6 Funktionen = 15 Funktionen

2.) den Zielerreichungsgrad auf _____% sowohl für den bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich zu beschließen.

alternativ:

den Zielerreichungsgrad auf _____% für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu beschließen. Für den bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.

3.) sich für die im Ausschuss für Bau und Feuerwehr festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

4.) die notwendige finanzielle Ausstattung der festgelegten Standortvariante unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.06.2019:

Am 11.06.2019 hat ein zusätzliches Beratungsgespräch zwischen den Fraktionsvorsitzenden, den Wehrführern, den Zugführern, den jeweiligen Ortsvorstehern, Herrn Siepe von der Firma Safeplan sowie den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung stattgefunden. Vorab hatte bereits am 03.06.2019 ein Informationsgespräch des gesamten Führungsteams der Freiwilligen Feuerwehr Welper stattgefunden, in welchem einstimmig dem aktuellen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes mit den vier im nachstehenden Beschlussvorschlag genannten Kernaussagen zu der Funktionsstärke, dem Zielerreichungsgrad, der festgelegten Standortvariante (siehe Anlage) und der finanziellen Ausstattung zugestimmt wurde.

Damit die Freiwillige Feuerwehr Welver auch zukünftig ihre Aufgaben gerecht werden kann, sind gleichwohl auch in den kommenden Jahren verschiedene zusätzliche Maßnahmen und Investitionen notwendig. Die Verantwortlichen sind sich einig, dass die Freiwillige Feuerwehr Welver hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Erarbeitung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Verwaltung, der Politik, der Wehrführung und den einzelnen Löschgruppenführern.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes unter Beachtung der vier im nachstehenden Beschlussvorschlag genannten Kernaussagen wird nunmehr festgelegt, wie die Feuerwehr in Zukunft organisiert, ausgestattet und weiterentwickelt werden soll.

Mit allen bisherigen redaktionellen Änderungen sowie unter Berücksichtigung der im Beratungsgespräch vom 11.06.2019 aufgezeigten Ergänzungen, hier insbesondere ein einheitlicher Standard für

- und
- die Feuerwehrgerätehäuser
- die personelle Ausstattung aller aktiven Feuerwehrangehörigen,

wird der endgültige Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Rates am 10.07.2019 zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat

1.) das Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand für die

1. Eintreffzeit	=	10 Minuten
Stärke	=	9 Funktionen
2. Eintreffzeit + 5 Minuten	=	15 Minuten
Stärke + 7 Funktionen	=	16 Funktionen

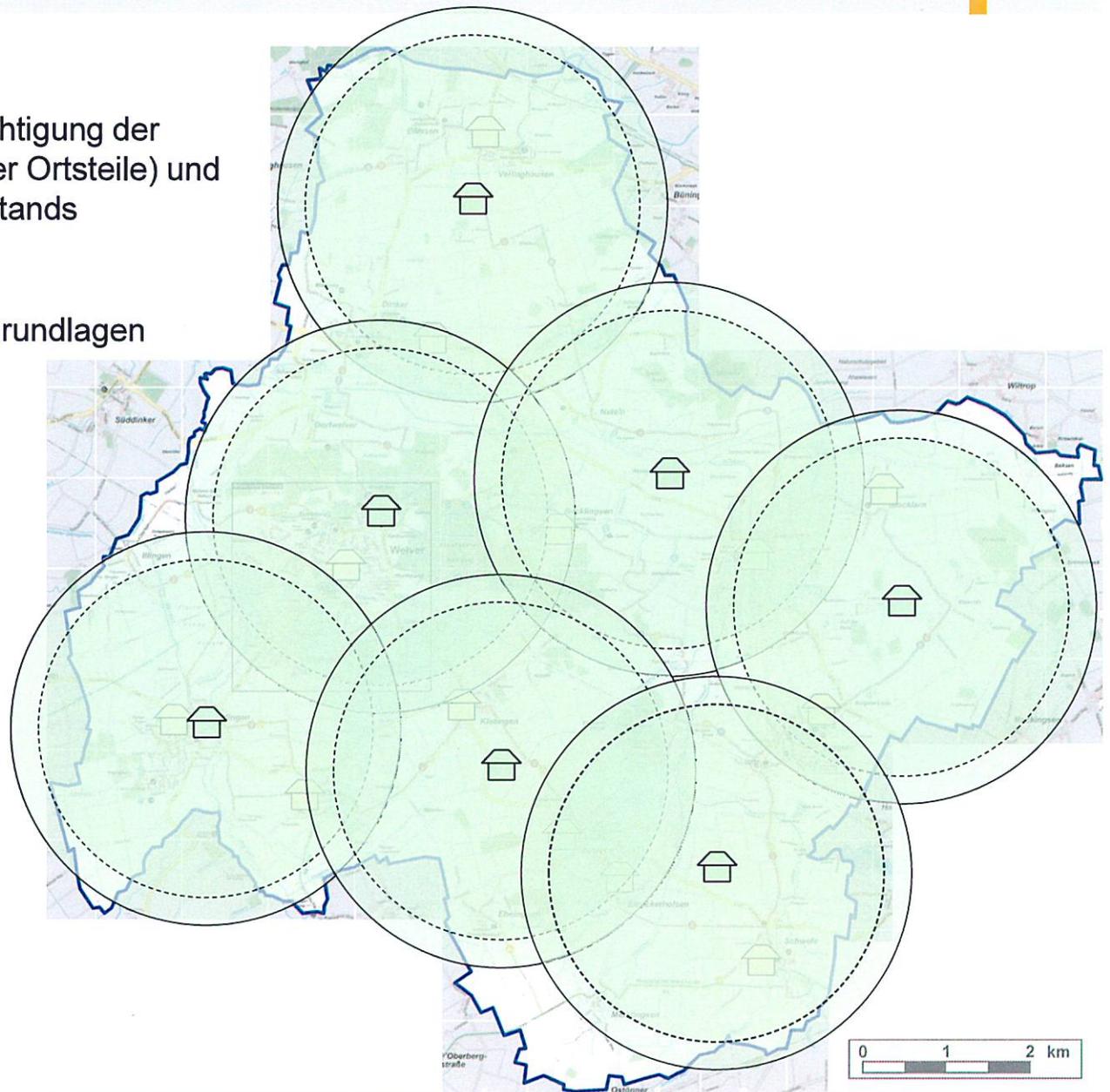
2.) den Zielerreichungsgrad auf 90 % für den bauplanerischen Innenbereich zu beschließen. Für den bauplanerischen Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.

3.) sich für die in der Anlage festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

4.) die notwendige finanzielle Ausstattung der festgelegten Standortvariante unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.

Rein theoretische Variante

- 7 Standorte, jedoch ohne Berücksichtigung der tatsächlich besiedelten Bereiche (der Ortsteile) und ohne Berücksichtigung des IST-Zustands
→ daher NICHT realistisch!
- Kreisisonochronen gemäß aktuellen Grundlagen



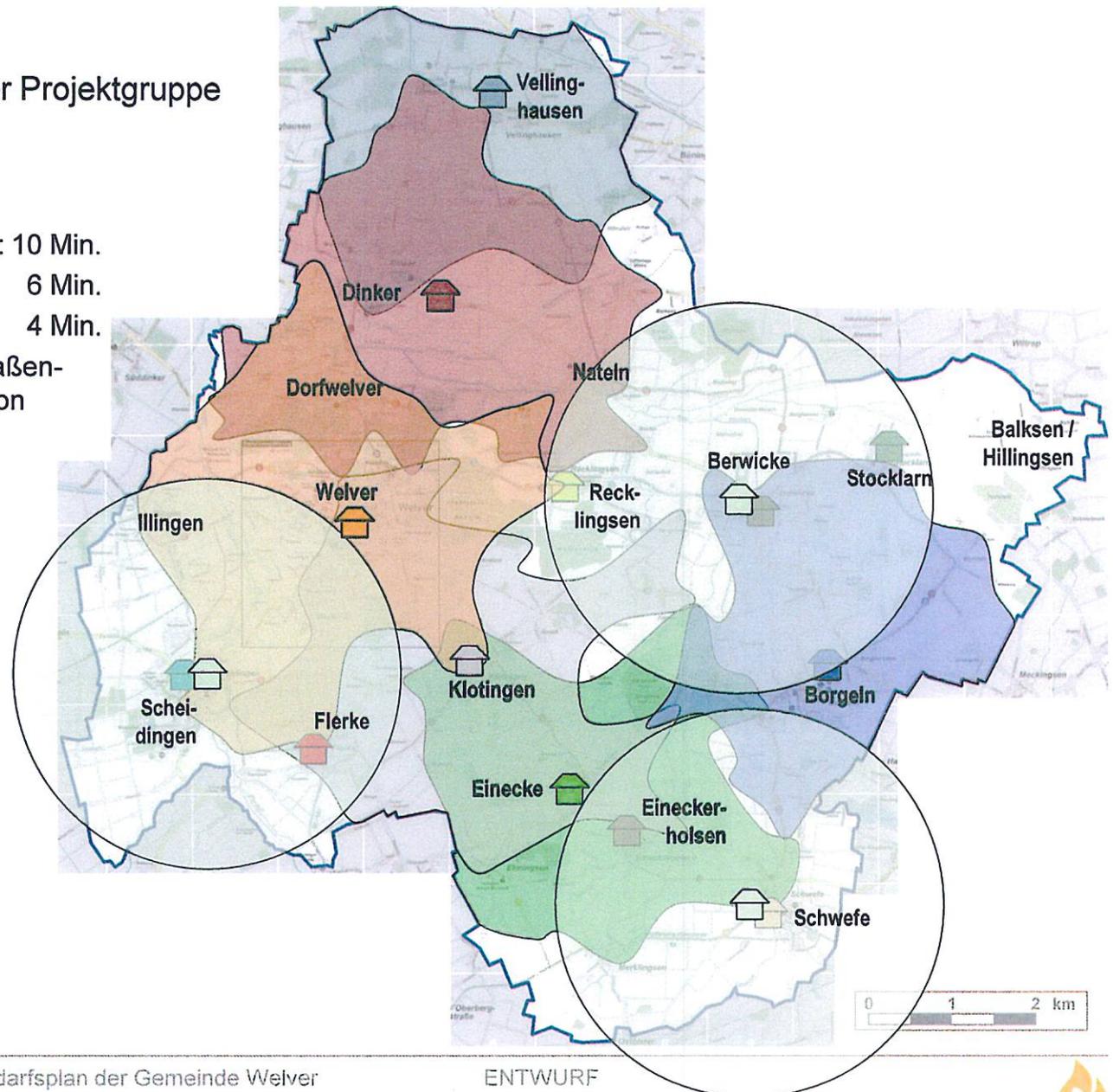
Maßnahmen Standorte (1)

Variante „Projektgruppe“

- Nachbereitung des Ergebnisses der Projektgruppe aus der Sitzung vom 20.05.2019

Grundlagen

- 1. Eintreffzeit gemäß Schutzzieldefinition: 10 Min.
- Ausgewertete zuverlässige Ausrückzeit: 6 Min.
- Verbleibende Fahrzeiten für Isochronen: 4 Min.
- Simulationsgeschwindigkeiten: Nach Straßentypen differenzierte Geschwindigkeiten von 10 km/h bis max. 60 km/h.



Erläuterungen (bauliche Maßnahmen und Änderungen der Standortstruktur)

1. Neubau FwH Schwefe am westlichen Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung Richtung Eineckerholsen und Merklingsen;
ggf. Zusammenlegung LG Eineckerholsen mit LG Schwefe
2. Neubau FwH Scheidingen am östlichen Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung Richtung Illingen und Flerke;
ggf. Zusammenlegung LG Flerke mit LG Scheidingen
3. Neubau FwH Berwicke; Erstvorschlag: am westlichen Ortsrand;
Zusammenlegung LG Stocklarn mit LG Berwicke
4. Neubau FwH Welper;
ggf. Zusammenlegung LG Recklingsen mit LZ Welper
5. Neubau FwH Klotingen
6. Neubau FwH Einecke

Anmerkungen

Neubewertung und ggf. Maßnahmenanpassung bei nennenswerten Entwicklungen oder Änderungen (z.B. Gefahrenpotenzial, Mitgliederstärke von Einheiten) – spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans in 5 Jahren. Beispielhafte, aus heutiger Sicht denkbare Alternativen (nicht abschließend):

- Zusammenlegung LG Flerke mit LG Klotingen am neuen Standort Klotingen
- Zusammenlegung LG Recklingsen mit LG Berwicke (und LG Stocklarn) am neuen Standort Berwicke
- Zusammenlegung LG Eineckerholsen mit LG Einecke am neuen Standort Einecke
- Zusammenlegung und gemeinsamer Standort (Neubau) der Löschgruppen Einecke und Klotingen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 23.04.2019

Bürgermeister	<i>Schm 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>01.05.19</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>25/04.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>23/04.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	06.03.2019	einstimmig			
GPNU	<i>6</i>	oef	15.05.2019	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>26.06.19</i>				

**Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Straße „Aulflucht“ im Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 20.02.2019**

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 20.02.2019!

Der v.g. Antrag wurde kurzfristig vorgelegt, so dass bis zum Versand der Einladung eine ausführliche Sachdarstellung nicht mehr möglich war.

Insofern nur folgende nicht abschließende Informationen zum bestehenden Planungsrecht:
In der beigefügten Karte ist der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung von Scheidingen dargestellt. Danach befinden sich das Flurstück 894 sowie der südliche Teil des Flurstückes 372 im Außenbereich. Zur weiteren baulichen Entwicklung dieser Außenbereichsfläche im Innenbereich müsste ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als Siedlungsfläche dargestellt. Eine Erschließung dieser Außenbereichsfläche im Innenbereich ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen. Eine solche Innenentwicklung ist einer Entwicklung von neuen Bauflächen an der Ortsrandlage vorzuziehen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes würde den derzeit bestehenden Siedlungsflächenüberhang nicht verschärfen; es käme vielmehr zum „Verbrauch“ einer bereits als Reserve gelisteten Fläche.

Bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren hat es immer wieder Versuche gegeben, den gesamten Bereich zwischen Schatterweg/ Aulflucht/ Neustadtstraße/ Reekstraße auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zu entwickeln. Aufgrund des verschachtelten Zuschnitts der Flurstücke einhergehend mit der fehlenden Bereitschaft aller Eigentümer konnte ein solches Bauleitplanverfahren nie durchgeführt werden. In den politischen Gremien ist nun zu beraten, ob zumindest eine Teilfläche als Bebauungsplan entwickelt werden soll.

Weitere Sachdarstellung wird in der Sitzung gegeben. Insofern ergeht zunächst kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 06.03.2019:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der notwendigen Erschließung des geplanten Wohnhauses nähere Informationen zu dem bestehenden Wegerecht zu ermitteln. Die Beratung wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 15.05.2019:

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller ist zum bestehenden Wegerecht auszuführen, dass im Rahmen eines Grundstücks-Tauschvertrages im Jahre 1957 zwischen den benachbarten Vertragsparteien vereinbart wurde, dass *ein gegenseitiges Recht eingeräumt wird, über die Parzellen des Nachbarn zwischen den beiden Häusern zu gehen und zu fahren, um von der Straße zu den Hofräumen ihrer Besitzungen zu gelangen*. Nachfolgend wurde eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Parzellen im Grundbuch eingetragen. Durch dieses Wegerecht ist die rückwärtige Erschließung rechtlich gewährleistet. Planungsrechtlich wird die Erschließung des Bauvorhabens als Privatweg im Bebauungsplan mit entsprechendem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ dargestellt. Insofern ist das Flurstück 495 bei der Festlegung eines Geltungsbereiches für den aufzustellenden Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Abgrenzung eines möglichen Bebauungsplanes ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist die bauliche Entwicklung der Freibereiche auf den Flurstücken 372 und 894. Das auf der Grundlage eines Bebauungsplanes mögliche Bauvorhaben würde aufgrund der integrierten Lage eine Nachverdichtung der Ortslage bedeuten. Insgesamt liegen die Voraussetzungen vor, so dass hier gem. § 13a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Aufflucht“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurstücke 371, 372, 373, 495 und 894.

Die Verwaltung wird beauftragt, durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Aufflucht“ erstellen zu lassen und das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019	

Bürgermeister	<i>Schm 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>02/05.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>02.05.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	15.05.2019	<i>einstimmig</i>			
HEA	6	oef	26.06.19				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 08.04.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 08.04.2019!

Die Besetzung „Aulflucht 42“ (Flurstück 132) liegt am nördlichen Ortsrand von Scheidingen. Planungsrechtlich ist die Fläche dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Zunächst wurde beantragt, dieses Flurstück in den Innenbereich zu integrieren (Ergänzungssatzung).

Der bebaute Siedlungsbereich Scheidingen besteht einerseits aus dem Innenbereich (§ 34 BauGB) und aus einzelnen Bebauungsplänen. Im Norden des Ortsteiles endet der Innenbereich nach der Besetzung „Aulflucht 32 a/b“. Die sich nördlich anschließende Bebauung ab „Aulflucht 36“ einschließlich der Bebauung „Aulswinkel“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3. Da das Flurstück 132 somit nicht unmittelbar an den Innenbereich grenzt, ist eine Ergänzungssatzung aufgrund der räumlichen Entfernung nicht möglich. Nachdem der Antragsteller auf diese Situation hingewiesen wurde, wurde hilfsweise eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beantragt (Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flurstück 132).

a) Entwicklungsziel B-Plan Nr. 3:

Der Bebauungsplan Nr. 3 ist im Jahre 1964 rechtskräftig geworden. Die Aufstellung erfolgte unter den zu damaliger Zeit bestehenden (dörflichen) Entwicklungszielen. Es gab in diesem Bereich drei Bestandsgebäude (Aulflucht 36, 42 und 44). Durch einen Bebauungsplan sollte die Grundlage geschaffen werden, die Lücke zwischen Nr. 36 und 42 baulich zu schließen sowie ausgehend von der Straße „Aulflucht“ eine zweite und dritte Baureihe zu ermöglichen. Dies erfolgte über die Planung einer neuen Stichstraße (heute Aulswinkel).

b) Baufenster:

(Siehe die als Anlage beigefügte Darstellung zum B-Plan!)

Bei der planerischen Darstellung konzentrierte man sich nur auf die vorhandenen Freiflächen. Hier wurden entsprechende überbaubare Flächen ausgewiesen. Für die Grundstücke mit Bestandsgebäuden schien kein städtebauliches Erfordernis für die Ausweisung von Baufenstern zu bestehen. Aus heutiger Sicht hat dies nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Beurteilung dieser Grundstücke bei einer geplanten Neuerrichtung von baulichen Anlagen (z.B. nach

Verlust durch Brand oder einem notwendigen Abriss im Endstadium einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung). Es besteht zwar Bestandsschutz für die vorhandenen Gebäude, streng genommen jedoch sieht der Bebauungsplan perspektivisch auf diesen Flächen keine bauliche Nutzung vor. Dies kann im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Nutzung solcher Flächen im Siedlungsbereich eines Ortes nicht gewollt sein.

c) Geltungsbereich:

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist im Jahre 1964 bei der Festlegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Besetzung „Aufflucht 42“ unberücksichtigt geblieben. Auch hier hatte man wahrscheinlich kein städtebauliches Erfordernis gesehen, ein Bestandsgebäude mit einzubeziehen. Vielleicht spielten auch die zu jener Zeit bestehenden Flurstücksgrenzen eine Rolle. Das Bestandsgebäude „Aufflucht 42“ lag auf dem großen nach Norden und Osten in den Außenbereich ragenden Flurstück 115, so dass der Geltungsbereich sich an der bestehenden Grenze zwischen den Flurstücken 114 und 115 orientierte. Das heutige Flurstück 132 ist erst später durch eine entsprechende Grundstücksteilung entstanden. Da es nicht in den Bebauungsplan integriert wurde, liegt es im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Das Wohngebäude „Aufflucht 42“ ist nach Aussage des Antragstellers sanierungsbedürftig, so dass es wirtschaftlicher sein könnte, das Gebäude durch einen Neubau zu ersetzen. Um hier Planungssicherheit zu haben, wird beantragt, das Flurstück 132 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu integrieren und eine entsprechende überbaubare Fläche auszuweisen. Gleichzeitig sollen in diesem Zug auf den Flurstücken 113 und 114 Baufenster ausgewiesen werden.

d) Weitere Vorgehensweise:

Bei einem Aufenthalt vor Ort entsteht ohne weiteres der Eindruck, dass das Gebäude „Aufflucht 42“ Bestandteil des Siedlungsbereiches von Scheidungen ist, eine Außenbereichslage würde man nicht vermuten. Eine Integration in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wäre insofern aus städtebaulicher Sicht konsequent und im Hinblick auf eine nachhaltig wohnbauliche Nutzung anzustreben. Gleichzeitig kann der „Mangel“ von fehlenden überbaubaren Flächen wie beantragt im Rahmen einer Bebauungsplanänderung behoben werden. Verwaltungsseitig wird empfohlen, dem Antrag vollinhaltlich zu folgen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Planänderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen. Als Maßnahme der Nachverdichtung und Innenentwicklung kommen auch die § 13 a BauGB (*Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren*) und § 13 b BauGB (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*) zur Anwendung. Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches wie beantragt grundsätzlich zu befürworten und die „Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Aulswinkel“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und den §§ 13, 13a und 13b BauGB zu beschließen. Betroffen sind die Flurstücke 113, 114 und 132 der Gemarkung Scheidungen, Flur 1, entsprechend der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung. Die Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
2. die Verwaltung zu beauftragen, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist bei Bedarf abzuschließen.

Scheidungen

1:1.000



308

307

318

Außenbereich

306

173

Geltungsbereich BP-Änderung

132

113

153

114

296

B-Plan Nr. 3

152

297

146

150

Innenbereich

117

148

145

149

Aufswinkel

136

135

155

144

298

140

97

Aufwucht

320

710

711

753

727

804

266

438

805

492

474

751

Schattenweg

521

522

752

323

523

524

701

24

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/09	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	15.05.2019	mit Mehrheit	7	3	-
HEA	7	oef	26.06.19				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver, Bereich Ladestraße/ Starenschleife - „Altes Raiffeisengelände“ - hier: Antrag der Firma MD-Projekt vom 29.04.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 29.04.2019!

Das Gelände der ehemaligen Raiffeisengenossenschaft im Kreuzungsbereich der Straßen Starenschleife und Ladestraße ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Gewerbefläche“ dargestellt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“. Bereits in diesem Bereich eingeleitete Verfahren zur Änderung bzw. Neuaufstellung der Bauleitpläne wurden zuletzt durch Beschluss des Rates vom 27.02.2019 eingestellt. Somit ist hier derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 mit seiner 7. Änderung aus dem Jahre 1987 weiterhin die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Diese 7. Änderung war damals konkret auf die gewerbliche Nutzung der „Raiffeisengenossenschaft“ zugeschnitten. Für die bauliche Revitalisierung der seit Jahren brachliegenden Fläche ist der Bebauungsplan und auch der Flächennutzungsplan entsprechend der nun geplanten zukünftigen Nutzung zu ändern.

Hier sollte dann entsprechend eines Hinweises der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des vorherigen Verfahrens statt einer Bebauungsplanänderung aus Gründen der Rechtssicherheit ein „neuer“ Bebauungsplan (evtl. auch Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) aufgestellt werden.

Der Antragsteller teilt nun mit, dass auf den in Rede stehenden Flächen eine bis zu dreigeschossige Wohnbebauung mit teilweise gewerblicher Nutzung geplant ist. Bevor eine konkrete Entwurfsplanung erfolgt, bittet der Antragsteller um einen Beschluss der Gemeinde Welver, ob dieser „Art“ der Nutzung grundsätzlich zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss ergeht verwaltungsseitig zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNÜ vom 15.05.2019:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und
3 Nein-Stimmen,

entsprechend des vorliegenden Antrages einen positiven Grundsatzbeschluss zu der geplanten Entwicklung des ehemaligen Raiffeisengeländes in Form einer Wohnbebauung mit teilweiser gewerblicher Nutzung zu fassen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/02-03	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019	

Bürgermeister	<i>Schm 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oeff noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	15.05.2019	<i>einstimmig</i>	10	-	-
HFA	8	oef	26.06.19				
Rat							

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe

- hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erstreckt sich ausschließlich auf das Flurstück 214 der Gemarkung Schwefe, Flur 2. Die Fläche war bisher im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz“ ausgewiesen. Es erfolgt eine Änderung zur Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend der vorhandenen Ausweisung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine überbaubare Fläche wird nicht festgesetzt. Auf der nichtüberbaubaren Fläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.03.2019 – 30.04.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

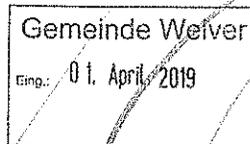
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 09:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 09:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4



Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59514 Welver

Az.: 772r019.eml

Olpe, 29.03.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt. Der Hinweis hinsichtlich der Verfahrensweise bei Bodeneingriffen wurde bereits beachtet und in der Begründung unter Punkt 9 entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: Einstimmig

HFA: _____

RAT: _____

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe
Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden



LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
M. Röring B.A.



Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

**KREIS
SOEST**

Die Landrätin



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Lohdielsweg 6 . 59457 Werl

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 306
E-Mail pauli.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 26.04.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“ der
Gemeinde Welver, Ortsteil Schwefe**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der
Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Immissionsschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des B-Plans
Nr. 2 "Zur Rotbuche", OT. Schwefe.

Mit der Überplanung des Spielplatzes werden Belange des Naturschutzes lediglich in Bezug
auf den absehbaren Verlust von Gehölzen berührt.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, ver-
meidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie
möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Im Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes ist als Festsetzung zur Vermeidung ein Erhalt eines vorhandenen Baumes
geplant.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von
Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur
zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Zu T 2 – Stellungnahme Kreis Soest vom 26.04.2019

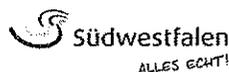
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu landschaftsfachlichen und
artenschutzrechtlichen Belangen sind in der Begründung unter den Punkten 6 und 7 bereits
berücksichtigt worden. Der Hinweis auf die Begrenzung der Inanspruchnahme von
Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstrimmig

HFA: _____

RAT: _____



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche
Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden.
Wenden Sie sich bitte an den Absender.

T2

- 2 -

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019

Bürgermeister	<i>Schluss 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature] 02/05.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 02/05.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	11	oef	15.05.2019	mit Mehrheit	6	3	1
HFA	9	oef	26.06.19				
RAT							

Änderung der örtlichen Bauvorschriften und Verabschiedung einer Resolution im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorgärten in Baugebieten hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.04.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 24.04.2019!

Neben den bauplanerischen Festsetzungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen gestalterische Regelungen zu treffen. Bisher beschränkten sich entsprechende Vorgaben auf Einfriedungen und Pflanzstreifen entlang von Grundstücksgrenzen. Im Zuge der gärtnerischen Gestaltung der Grundstücke werden Festsetzungen – *möglicherweise auch aus Unwissenheit* - jedoch vielfach missachtet. So werden z.B. festgesetzte Pflanzstreifen mit Nebenanlagen (*Gerätehaus, Gewächshaus, Grillplatz etc.*) baulich genutzt. Dies führt dazu, dass z.B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr auf privaten Grundstücken festgesetzt werden sollen, da der Kreis Soest hier aus Erfahrung eine negative Realisierungsprognose sieht. Eine flächendeckende Kontrolle in den Baugebieten ist aus unterschiedlichen Gründen jedoch nur schwer möglich und beschränkt sich derzeit auf konkret angezeigte Einzelfälle. Zusätzlich hierzu ist der derzeitige Trend zu erkennen, dass viele Hausbesitzer für ihren Vorgarten eine pflegeleichte Alternative zum aufwendig gestalteten grünen Garten suchen und in diesem Zusammenhang Steingärten anlegen. Sofern hier der Bebauungsplan keine „Grüngestaltung“ vorsieht, erfolgt dies durchaus rechtmäßig.

Im Zuge des allgegenwärtigen Themas „Bienensterben“ und „Rückgang der Insekten“ wird dieser Trend kritisiert. Einige Städte und Gemeinden haben daher schon beschlossen, entsprechende gestalterische Vorgaben in ihren neu aufzustellenden Bebauungsplänen zu berücksichtigen. In bereits rechtskräftigen Plangebieten ist von einer nachträglichen Regelung unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und dem „Vertrauen“ auf die bestehende Gesetzeslage abzusehen. Hier ist zu hoffen, dass sich das Bewusstsein der Hausbesitzer im Hinblick auf die wachsende Problematik sensibilisiert.

Passend hierzu liegt der Verwaltung eine Stellungnahme vom 24.04.2019 einer besorgten Bürgerin vor, die die gärtnerische Gestaltung und die Einfriedung der Grundstücke im neuen Baugebiet östlich der Werler Straße/ nördlich vom Landwehkamp (*Meyerischer Kirchfeld/ Brink/ Auf dem Bült*) kritisiert. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt. Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den Einfriedungen trifft. Danach sind Einfriedungen jeder Art bis zu einer Höhe von 2 m ohne Baugenehmigung zulässig. Dahinter

ist ein Pflanzstreifen festgesetzt. Dies bedeutet, dass dieser Teil des Grundstückes nicht zur Errichtung baulicher Anlagen genutzt werden darf. Im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung sind zu bepflanzende Flächen mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzstreifen im nördlichen Teil des Baugebietes entlang der Werler Straße (*Gärten der Besitzungen Brink*) darf wegen der vorhandenen Gasleitung nur mit Rasen begrünt werden. Regelungen zu Vorgärten wurden nicht getroffen.

Zu der von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragten Verfahrensweise bestehen keine bauleitplanerischen Bedenken und wird insofern unter Berücksichtigung der wachsenden Problematik hinsichtlich des Rückgangs von Insekten grundsätzlich unterstützt. Bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne könnten entsprechende spezielle gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Antrag enthält einen an den Rat gerichteten konkreten Beschlussvorschlag, so dass verwaltungsseitig vorbehaltlich der noch ausstehenden Beratung an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen erfolgen.

Beschluss des GPNÜ vom 15.05.2019:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

folgende Beschlussfassung:

1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften:
In allen neuerschlossenen Baugebieten wird zukünftig geregelt, dass Vorgartenbereiche, die nicht als Stellplatz oder Zufahrt genutzt werden, ökologisch wertvoll und vielfältig gestaltet werden – die Anlage von sogenannten Schottergärten wird untersagt.
2. Verabschiedung der folgenden Resolution:
Die Gemeinde Welver legt Wert auf ökologisch vielfältig gestaltete Vorgärten und Gärten, daher sollen sie vogel-, bienen- und insektenfreundlich gestaltet sein, um die weitere Abnahme der Artenvielfalt aufzuhalten und einen Beitrag zur Verbesserung des Binnenklimas zu erzielen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-12-01/15	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 05.03.2019

Bürgermeister	<i>Schm 06.03.19</i>	Allg. Vertreter	<i>660319</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Clu 5/03.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>5/3/19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	<i>1</i>	oef	19.03.2019	<i>einstimmig</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>HFA</i>	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>26.06.19</i>				

Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aufflucht 4 bis 4b
hier: Ergebnis der Prüfung auf Beitragsfähigkeit nach dem Kommunalabgabengesetz

Sachdarstellung zur Sitzung am: 19.03.2019

Die Verwaltung hat die Baumaßnahmen durch den Juristen Dr. Klaus Halter aus Münster auf Beitragsfähigkeit nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) prüfen lassen.

Fazit der Prüfung (siehe Anlage) ist, dass der geplante Gehwegausbau nicht nach § 8 KAG abgerechnet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Baumaßnahme Gehweganlage Aufflucht vor den Grundstücken Hausnummer 4 bis 4 b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage entsprechend auszuschreiben und umzusetzen.

Anlage

Dr. jur. Klaus Halter Kommunale Kalkulationen GmbH
Nevinghoff 16 • 48147 Münster

Gemeinde Welver
Rathaus
Am Markt 4
59514 Welver

Nur per E-Mail

Nevinghoff 16
48147 Münster

Tel.: 0251 / 2373450
Fax: 0251 / 2373455

Email: mail@komkal.de
www.komkal.de

10.12.2018

**Geplanter einseitiger Gehwegausbau im OT Scheidingen entlang der Anwesen „Auflucht 4 – 4b“
Prüfung der Beitragspflicht nach § 8 KAG**

Sehr geehrter Herr Große,

Sie beauftragten uns mit Schreiben vom 15.11.2018 mit der Prüfung der Beitragsfähigkeit der im Betreff benannten Baumaßnahme.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: unserer Auffassung nach ist diese Maßnahme beitragsfrei. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Anlagenbegriff

In § 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Welver vom 01.10.2018 wird auf den sog. engen, erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff abgestellt <öffentliche Straßen, Weg und Plätze (Erschließungsanlagen)>.

Wird die Straßenbaubeitragssatzung so gefasst, dass als öffentliche Anlage "öffentliche Straßen, Wege und Plätze" (mit oder ohne Klammerzusatz "Erschließungsanlage") als Gegenstand der straßenbaulichen Maßnahmen bezeichnet werden, gilt

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn
Registergericht:
Amtsgericht Heilbronn,
Handelsregister Nr. 109162
Geschäftsführer:
Dr. jur. Klaus Halter

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heilbronn
Kto.Nr. 23 00 22 793
BLZ 620 500 00

IBAN DE61 6205 0000 0230 0227 93
BIC HEIS DE 66XXX

der Erschließungsanlagenbegriff des § 127 BauGB. (OVG Münster, Beschluss vom 02.06.2014 - 15 A 443/13, 5. Leitsatz).

Die räumliche Begrenzung der Anlage richtet sich in diesen Fällen nach den für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geltenden Kriterien. Hiernach kommt es für die Antwort auf die Frage, was die maßgebliche Erschließungsanlage ist, nicht auf eine einheitliche Straßenbezeichnung an. Ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise ist vielmehr entscheidend auf das Erscheinungsbild (wie Straßenführung, Straßenlänge, Straßenbreite und Straßenausstattung) abzustellen, so dass Unterschiede, welche jeden der Straßenteile zu einem augenfällig abgegrenzten Element des öffentlichen Straßennetzes machen, jeden dieser Straßenteile als eigenständige Erschließungsanlage kennzeichnen (OVG Münster, wie zuvor, 6. Leitsatz).

2. Anlage „Aulflucht“

Nach den unter 1. beschriebenen Vorgaben beginnt die Anlage „Aulflucht“ im Norden mit dem Eintritt in den Innenbereich beim Anwesen „Aulflucht 42“ und führt dann südlich auf eine Länge von ca. 400 m weiter bis zur Kreuzung Reekstraße/Mühlenstraße.

Nach den Luftbildern zu urteilen, hat die Kreuzung Reekstraße/Mühlenstraße keine trennende Wirkung, so dass nach natürlicher Betrachtung die Anlage darüber hinaus in südliche Richtung weiterführt, bis sie nach weiteren knapp 100 m in die Scheidinger Straße/Am Zollbaum einmündet.

3. Abschnittsbildung?

Nach § 6 Abs. 1 der gemeindlichen Straßenbaubeitragssatzung kann der Aufwand „für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage“ selbstständig ermittelt und erhoben werden.

Eine Abschnittsbildung setzt „örtlich erkennbare Merkmale“ voraus, vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.07.2000 - 3 A 2156/98, juris, Rn. 49.)

„Klassischerweise“ sind **Straßeneinmündungen** als örtlich erkennbare Merkmale anerkannt.

Solche (oder ähnliche) örtlich erkennbaren Merkmale sind hinsichtlich des geplanten Bauabschnitts nicht erkennbar. Dieser Bauabschnitt ist auch nicht „selbstständig benutzbar“, so wie es z.B. ein Abschnitt zwischen zwei Straßeneinmündungen wäre.

Mangels örtlich erkennbarer Merkmale und mangels selbstständiger Benutzbarkeit scheidet daher eine Abschnittsbildung aus.

4. Ergebnis:

Der geplante Gehwegausbau entlang der Anwesen 4, 4a und 4 b ist keine nach § 8 KAG beitragsfähige Maßnahme.

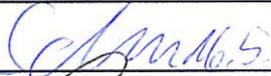
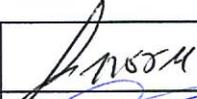
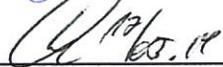
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Halter

Geschäftsführer und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-11-01/5	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 16.05.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	28.05.2019	einstimmig			
HFA	11	oef	26.06.19				

**Neubau Gehweganlage – „Werler Straße (L 795)“ / „Landwehrkamp (K2)“
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung**

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2019:

Für die äußere Erschließung des Baugebietes „Landwehrkamp“ ist durch den Rat der Gemeinde Welver der Neubau einer Gehweganlage entlang der „Werler Straße (L 795) und „Landwehrkamp (K 2)“ bis zur Einmündung „Rossbierke“ beschlossen worden.

Daraufhin wurde das Ingenieurbüro Hoffmann & Stakemeier GmbH aus Büren von der Verwaltung beauftragt, die Entwurfs- und Genehmigungsplanung dieser Gehweganlage zu erstellen.

Die Entwurfsplanung wird durch das Ingenieurbüro Hoffmann & Stakemeier GmbH vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat die vorgestellte Planung zum Neubau der Gehweganlage „Werler Straße (L 795) / „Landwehrkamp (K2)“ zu billigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für den ersten Bauabschnitt der Gehweganlage „Werler Straße (L 795)“ entsprechend zu realisieren.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.



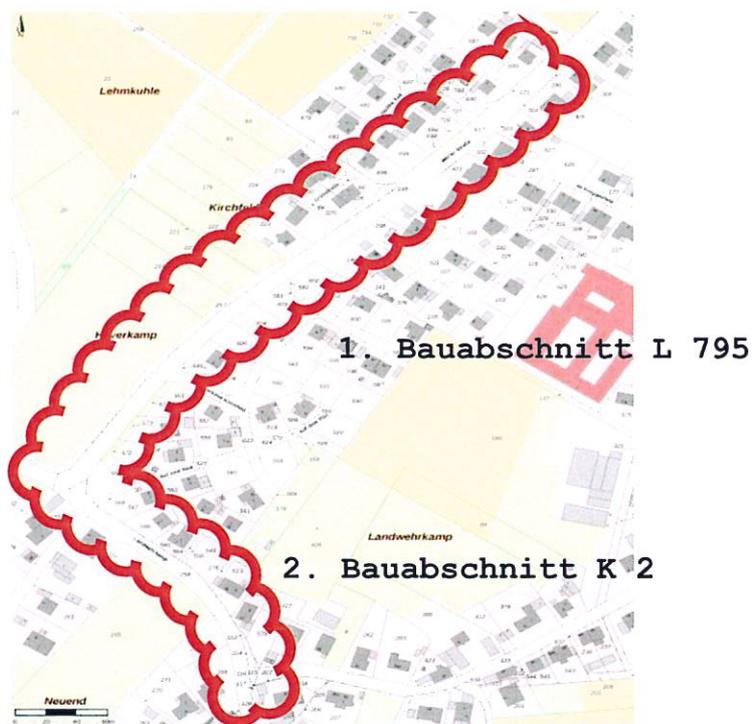
Gemeinde Welper

Erschließung Baugebiet

Landwehrkamp

**Bau von Gehwegen an der Straße Landwehrkamp (K2)
und Werler Straße (L795)**

Vorstellung Bau- und Feuerwehrausschuss am 28.05.2019



Teil Landwehrkamp

Bestandfotos

Landwehrkamp Kreisstraße 2



Baubeginn Einmündung Rossbieke



Bereich Haus 17

Landwehrkamp Kreisstraße 2



Bereich Haus 15



Bereich Haus 7 Einmündung Anliegerweg

Landwehrkamp Kreisstraße 2



Bereich Haus 5-2



Bereich Einmündung Werler Straße L 795



Ausbaulänge an der Kreisstraße: ca. 190 m

Auf einer Länge von ca. 60 m ist Grunderwerb von den Anliegern erforderlich.

Ausbaubreite: Gehweg 1,75 m gepflastert,

Trennung von der Fahrbahn mit Hochbordanlage 12 cm,

in Zufahrten 5cm, im Bereich Bushaltestelle 16 cm

verbleibende Fahrbahnbreite der Kreisstraße 6,00 m



Radfahrstreifen auf der K2

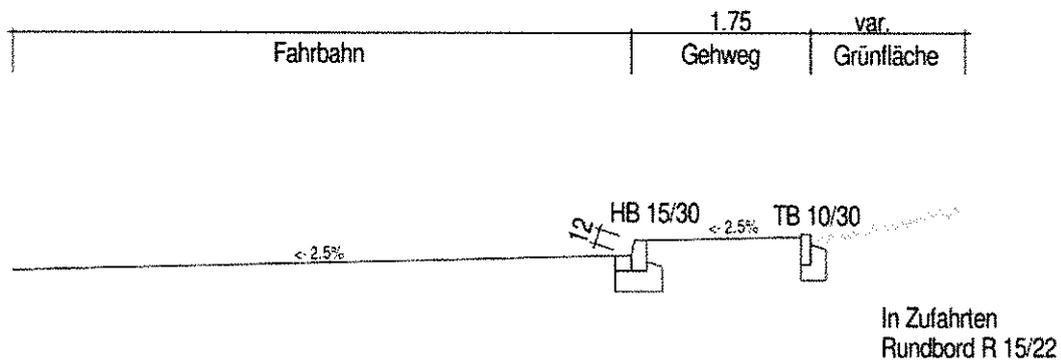
Nach Rücksprache mit dem Kreis Soest ...,

Der Kreis sieht keinen Bedarf für einen Radfahrstreifen auf der Kreisstraße.

Eine beidseitige Anlage gibt der Querschnitt der Kreisfahrbahn nicht her.



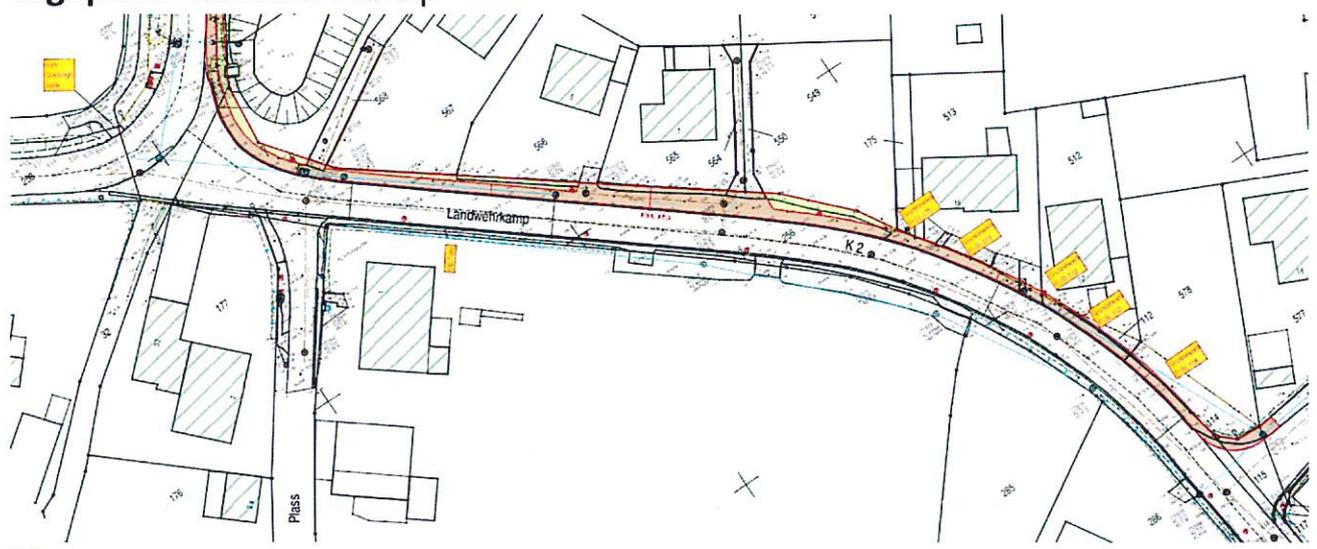
Systemquerschnitt Landwehrkamp (K 2)



Der geplante Aufbau der Gehweganlage (50 cm) berücksichtigt eine gelegentliche Nutzung von Unterhaltungsfahrzeugen.



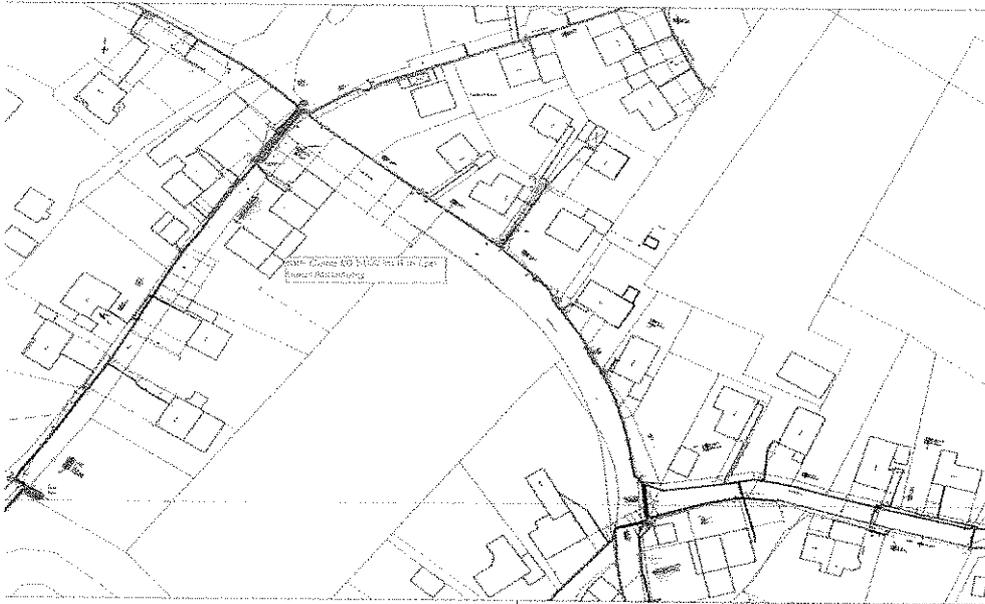
Lageplan: Landwehrkamp



- Legende:
-  Gehweg
 -  Grünfläche
 -  Fundamentfläche
 -  Planung
 -  von Lärmschutzwand
 -  mit 100 Lärm
 -  mit 100 Lärm
 -  mit 100 Lärm



Beleuchtung geplant Westnetz Landwehrkamp



10.10.2018
10.10.2018
Plan: 34657178

WESTNETZ
Westnetz GmbH
82116 Riemberg

Teil Werler Straße L 795

Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Grundstück 573-574

Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Einmündung Baugebiet Meyericher Kirchfeld



Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Landesstraße 795



Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Anbindung Fuß- und Radweg Baugebiet



Bereich Ortstafel

Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Landesstraße 795



Bereich Ausbauende und Anschluss an Bestand



Ausbaulänge an der Landesstraße: ca. 370 m

Ausbaubreite: Gehweg 1,75 m gepflastert,

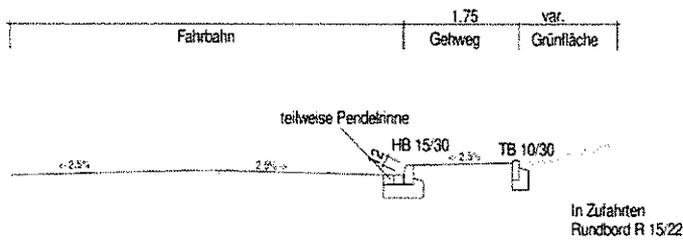
Trennung von der Fahrbahn mit Hochbordanlage 12 cm,

**in Zufahrten 5cm, Anordnung und Ableitung des Oberflächenwassers über
Straßenabläufe und Anschluss am städtischen Kanal,**

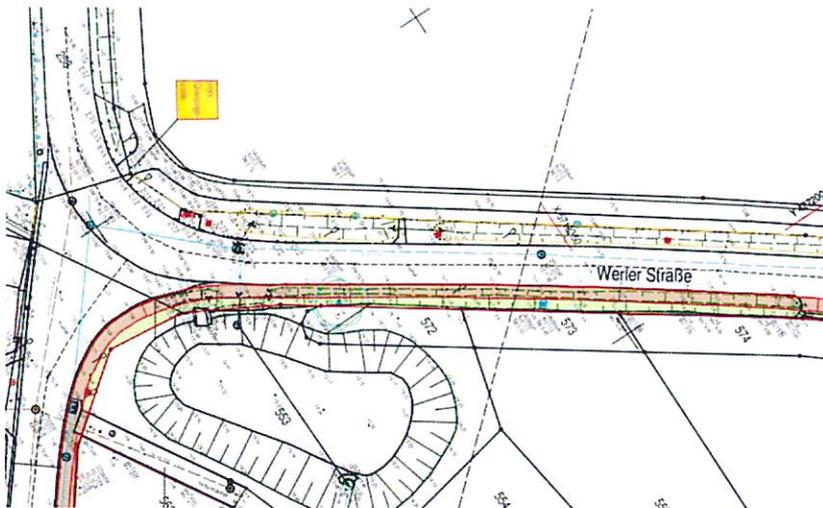
keine Arbeiten seitens Straßen NRW an der L 795 geplant.

Systemquerschnitt Werler Straße (L 795)

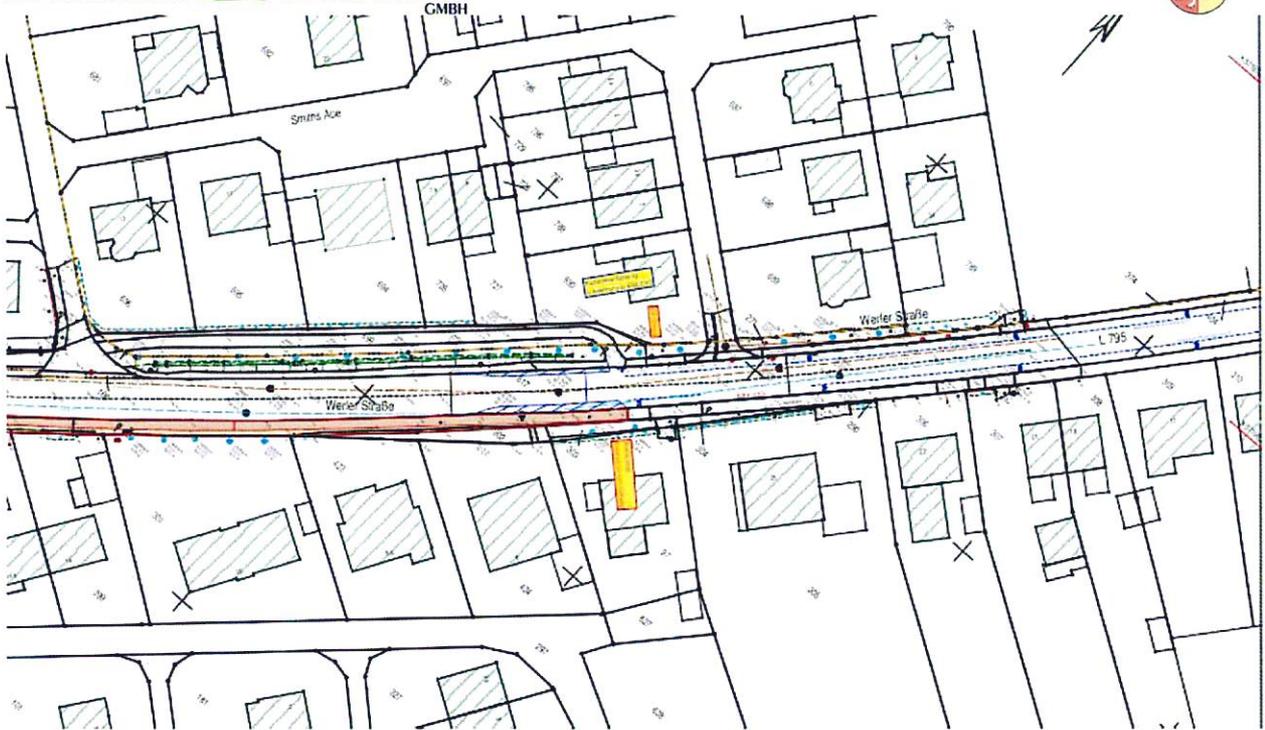
Systemschnitt L795



Der geplante Aufbau der Gehweganlage (50 cm) berücksichtigt eine gelegentliche Nutzung von Unterhaltungsfahrzeugen.

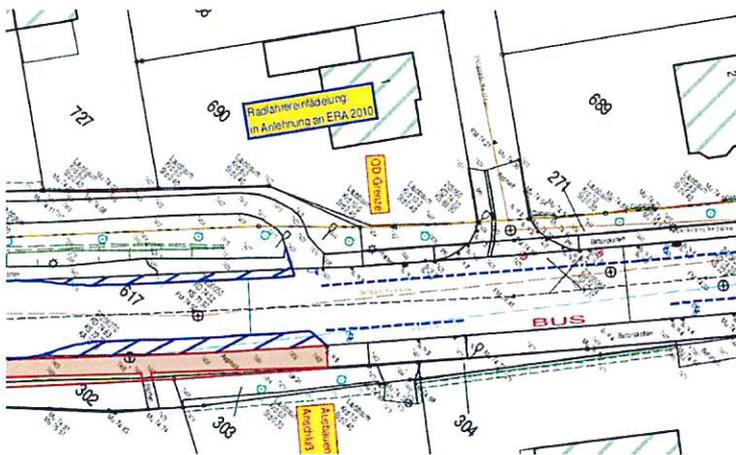








Detail



Weiterführung der Schutzstreifen für Radfahrer bis zur Kreisstraße 17



Beleuchtung geplant: Westnetz Werler Straße





Weitere Vorgehensweise:

Zustimmung Bau- und Feuerwehrausschuss der Gemeinde Werler

Erstellung der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen

Bürgerversammlung

Erstellung der Ausführungsunterlagen

Ausschreibung und Vergabe 1. Bauabschnitt Werler Straße Landesstraße 795

Baudurchführung geschätzt 4 Monate

Abrechnung



Ausschreibung und Vergabe 2. Bauabschnitt Landwehrkamp Kreisstraße 2

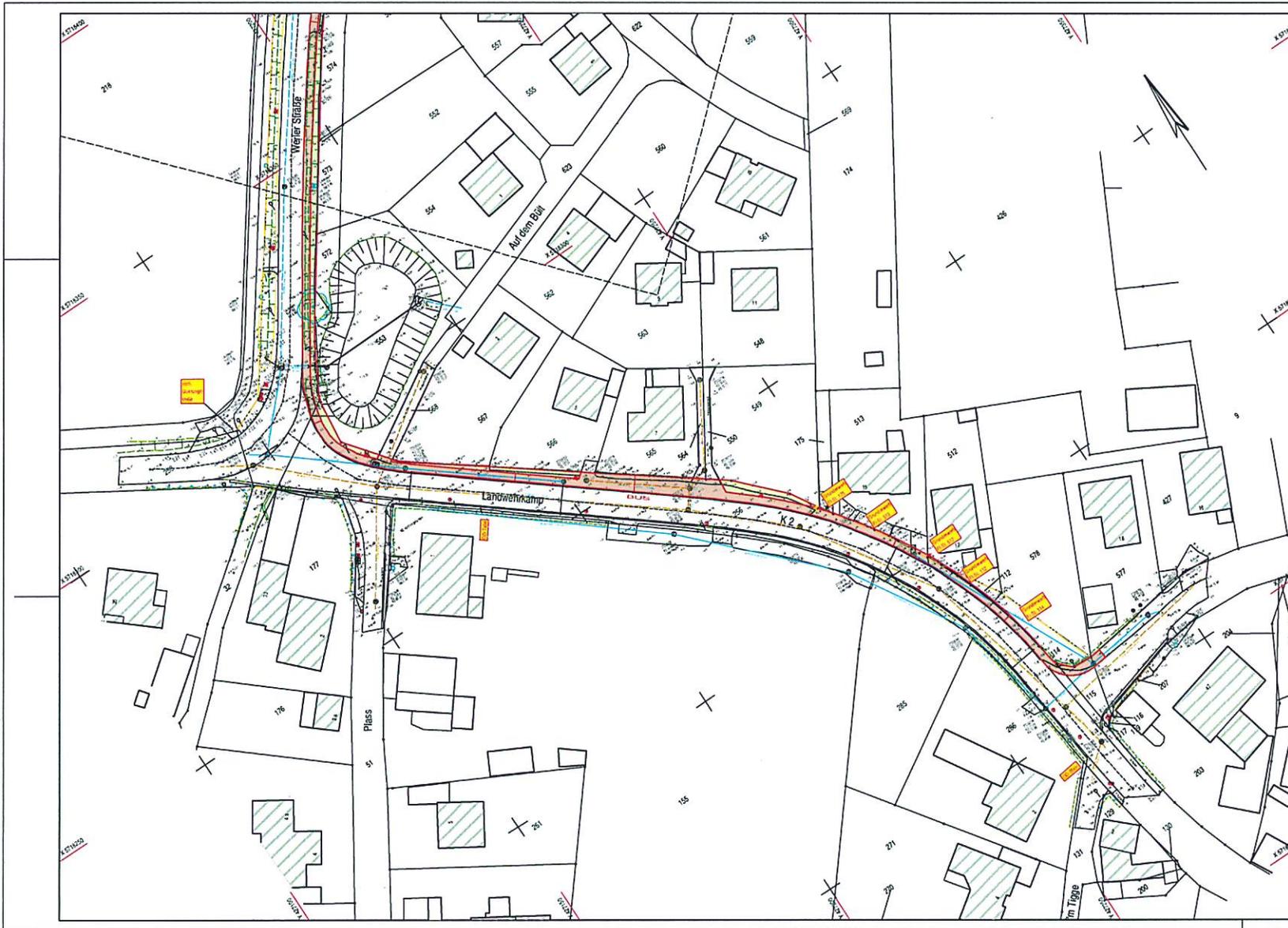
Baudurchführung geschätzt 2,5 Monate

Abrechnung

HOFFMANN &
STAKEMEIER  INGENIEURE
GMBH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Legende:

- Gehweg
- Grünfläche
- Fahrbahn/Rinne
- Planung
- vorh. Laterne
- ent./gepl. Laterne

NEU: Cuxia 60 5100 lm 6 m Lph

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03	Befeuchtung ergänzt	28.05.19	R./Ra.
02	Wegfall Flz gem. Mail Kr. SO v. 17.01.19. Legende ergänzt	21.01.19	R./Ra.
01	Einarbeitung Besprechungsergebnis vom 25.09.2018	22.09.18	R./Ra.
Änderungen		Datum	Prüf./gez.

Auftraggeber-Zeichnungsnummer	Planer-Zeichnungsnummer
---	098-013-00-S2-01-04-03

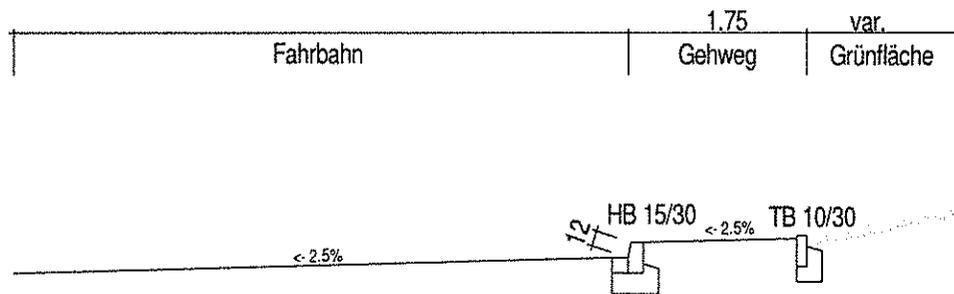
Vorplanung

Für den Auftraggeber: Gemeinde Welver Am Markt 1 59514 Welver	Für die Planung: Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH Königlicher Wald 7 33142 Buren Tel: 02951 9815-0 Fax: 02951 9815-50 gegr. 1978
---	--

Planname: 098-013-00-S2-01-04-03 Datum: 10.09.2018 Blattgröße: <table border="1"><tr><td> </td><td> </td></tr></table> Projektleiter: Fl gez.: Ra.			Auftraggeber Gemeinde Welver Projekt: Erschließung BG "Landwehrkamp" Neubau Gehweganlage Werler Straße / Landwehrkamp
Maßstab 1: 500 Interne Grundlagen-Nr. 1) - 2) - 3) -	Planinhalt Straßenbau Lageplan, Vorplanung		

HOFFMANN & STAKEMEIER **INGENIEURE**
GMBH
 Königlicher Wald 7 33142 Buren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50

Systemschnitt K2

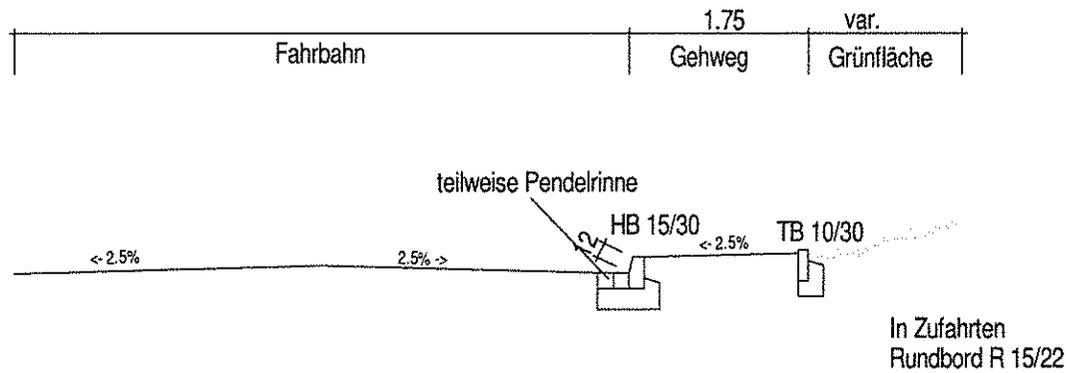


In Zufahrten
Rundbord R 15/22

8 cm Pflaster 20/10
4 cm Bettung
38 cm Frostschuttschicht 0/45
50 cm Gesamtaufbau

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			
00			
Anlagen		Blatt	Blatt
Auftraggeber-Zeichnungsnummer		Plan-Zeichnungsnummer	
		098-013-00-S2-07-01-00	
Vorplanung			
Der Auftraggeber :		Für die Planung :	
Gemeinde Welver Zentrum 4 59514 Welver		Hilfmann & Stakemeier Ingenieure Königslocher Wald 7 59114-59	
geprüft:			
Planstapel	098-013-00-S2-07-01-00	Auftraggeber	
Datum	04.10.2018	Gemeinde Welver	
Entwurfsstufe	Vorplanung	Projekt	
Planstapel	Pl. pos. Ba.	Erschließung BG "Landwehrkamp" Neubau Gehweganlage Werler Straße / Landwehrkamp	
Maßstab	1:50	Revisur	
Interne Grundlagen-Nr.		Straßenbau Systemschnitt K2, Vorplanung	
1)	---		
2)	---		
3)	---		
HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH Königslocher Wald 7 59114-59 Welver Telefon 02951 9815-0 Telefax 02951 9815-59			

Systemschnitt L795



In Zufahrten
Rundbord R 15/22

8 cm Pflaster 20/10
4 cm Bettung
38 cm Frostschuttschicht 0/45
50 cm Gesamtaufbau

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			
00			
Antraggeber		Denkmal	Regel
Auftraggeber-Zeichnungsnummer:		Plan-Zeichnungsnummer:	
---		098-013-00-S2-07-02-00	
Vorplanung			
Der Auftraggeber:		Für die Planung:	
Gemeinde Weiler Am Markt 4 59514 Weiler		Hoffmann & Stakemeier Eggenfelder Str. 4 Königsplatz Markt 7 59142 Olven	
Projekt-Nr. 04/10/2016		Auftraggeber	
Datum 04/10/2016		Gemeinde Weiler	
Eingetragen		Projekt	
Projekt-Nr. 04/10/2016		Erschließung BG "Landwehrkamp" Neubau Gehweganlage Weiler Straße / Landwehrkamp	
Maßstab 1:50		Planzustand	
Interne Grundlagen-Nr.		Straßenbau Systemschnitt L795, Vorplanung	
1) ...			
2) ...			
3) ...			
HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH			
<small>Königsplatz Markt 7 52142 Olven Telefon 02951 9815-0 Telefax 02951 9815-92</small>			

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/38	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 14.05.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 16.05.19	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 17.05.19	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 14.05.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	19.03.2019	einstimmig	10	0	0
BF	3	oef	28.05.2019	<i>einstimmig</i>			
HFA	12	oef	26.06.19				

Wegebauprogramm 2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 19.03.2019:

Die aktuelle Maßnahmenliste (Anlage 1) zum Wegebauprogramm beinhaltet noch insgesamt 21 Baumaßnahmen, diese teilen sich in 12 investiv und 9 konsumtiv eingestufte Baumaßnahmen auf. Die v. g. Maßnahmenliste ist nach dem Punktestand absteigend sortiert.

Bei der Angebotswertung des Wegebauprogrammes 2018 lag der Mittelpreis aller Angebote rd. 18% über den der kalkulierten Baukosten. Aufgrund der Baupreissteigerungen in den letzten Jahren sind die bisher kalkulierten Baukosten um 10% angehoben worden. Die Gesamtbaukosten stellen sich danach wie folgt dar:

investive	Baumaßnahmen	359.106,00 €
konsumtive	Baumaßnahmen	116.140,20 €
Gesamtsumme aller Baumaßnahmen		475.246,20 €

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung Arnsberg stehen für die Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes folgende Haushaltsmittel zur Verfügung.

investive	Haushaltsmittel	265.000,00 €
konsumtive	Haushaltsmittel	85.000,00 €
Gesamt zur Verfügung stehende Haushaltsmittel		350.000,00 €

Nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem Punktestand der in der Anlage 1 aufgelisteten Baumaßnahmen können von den verbleibenden 21 Baumaßnahmen insgesamt 15 Baumaßnahmen zur Ausführung kommen

Gemäß der Prioritätenliste wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen folgende Maßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 zur Durchführung zu beschließen:

<u>Lfd.Nr.:</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Straße</u>	<u>Baukosten</u>	<u>Punkte</u>
<i>investive Baumaßnahmen:</i>				
11.2	Schwefe	Baukeweg	46.736,80 €	15
9.5	Nateln	Kleiloh	10.098,00 €	11,5
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	46.926,00 €	11,5
14.4	Zentralort	Rossbierke	61.050,00 €	11
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	5.108,40 €	10
2.15	Nateln	Hachenedy / Nateln	11.880,00 €	10
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	8.791,20 €	10
11.1	Schwefe	Wirtschaftsweg	38.016,00 €	10
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	37.303,20 €	9,5

Summe investive Baumaßnahmen: **265.909,60 €**

<u>Lfd.Nr.:</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Straße</u>	<u>Baukosten</u>	<u>Punkte</u>
<i>konsumtive Baumaßnahmen:</i>				
14.5	Zentralort	Am Elsternbusch	3.993,00 €	11
4.1	Berwicke	Merschweg	11.167,20 €	10
2.5	Nateln	Wirtschaftsweg	24.710,40 €	10
7.6	Stocklarn	Wirtschaftsweg	15.206,40 €	10
3.7	Borgeln	Asternstraße	7.959,60 €	9,5
5.7	Dinker	Dinker Berg	19.839,60 €	9,0

Summe investive Baumaßnahmen: **82.876,20 €**

Danach beläuft sich die Gesamtsumme aller Baumaßnahmen die zur Ausschreibung vorgeschlagen werden auf insgesamt **348.785,80 €**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen folgende Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

Lfd.Nr.:	Ortsteil	Straße	Baukosten	Punkte
11.2	Schwefe	Baukeweg	46.736,80 €	15
9.5	Nateln	Kleiloh	10.098,00 €	11,5
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	46.926,00 €	11,5
14.4	Zentralort	Rossbierke	61.050,00 €	11
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	5.108,40 €	10
2.15	Nateln	Hachenedy / Nateln	11.880,00 €	10
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	8.791,20 €	10
11.1	Schwefe	Wirtschaftsweg	38.016,00 €	10
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	37.303,20 €	9,5
14.5	Zentralort	Am Elsternbusch	3.993,00 €	11
4.1	Berwicke	Merschweg	11.167,20 €	10
2.5	Nateln	Wirtschaftsweg	24.710,40 €	10
7.6	Stocklarn	Wirtschaftsweg	15.206,40 €	10
3.7	Borgeln	Asternstraße	7.959,60 €	9,5
5.7	Dinker	Dinker Berg	19.839,60 €	9
Gesamtsumme:			348.785,80 €	

Das Ausschreibungsergebnis ist dem Rat bezüglich der erforderlichen Beschlussfassung zur Auftragsvergabe zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 19.03.2019:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen folgende Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

Lfd.Nr.:	Ortsteil	Straße	Baukosten	Punkte
11.2	Schwefe	Baukeweg	46.736,80 €	15
9.5	Nateln	Kleiloh	10.098,00 €	11,5
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	46.926,00 €	11,5
14.4	Zentralort	Rossbierke	61.050,00 €	11
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	5.108,40 €	10
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	8.791,20 €	10
11.1	Schwefe	Wirtschaftsweg	38.016,00 €	10
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	37.303,20 €	9,5
14.5	Zentralort	Am Elsternbusch	3.993,00 €	11
4.1	Berwicke	Merschweg	11.167,20 €	10

2.5	Nateln	Wirtschaftsweg	24.710,40 €	10
3.7	Borgeln	Asternstraße	7.959,60 €	9,5
5.7	Dinker	Dinker Berg	19.839,60 €	9
Gesamtsumme:			321.699,40 €	

Das Ausschreibungsergebnis ist dem Rat zur Beschlussfassung für die Auftragsvergabe vorzulegen.

- Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, die Baukosten für den *Wirtschaftsweg Hachenev Richtung Heintrop* sowie *Bergstrasser Weg, Merklingsen* zu ermitteln. Die Kostenermittlung ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.05.2019:

Für folgende zusätzliche Wege wurden gemäß Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr durch die Verwaltung die voraussichtlichen Baukosten ermittelt.

8.10 Merklingsen, Bergstraßer Weg, Deckenverstärkung 450 m	50.313,00 €
2.16 Nateln, Hachenev Richtung Nateln, Deckenverstärkung 155 m	16.056,00 €
2.17 Nateln, Hachenev Richtung Lippetal, Deckenverstärkung 215 m	24.849,00 €
2.18 Nateln, Hachenev Richtung Berwicke, Deckenverstärkung 135 m	16.147,00 €

Gemäß der Beschlusslage vom 19.03.2019 stehen noch insgesamt freie Haushaltsmittel in Höhe von rd. 28.300,00 € zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel teilen sich wie folgt auf:

„investiv“	10.970,00 €
„konsumtiv“	17.330,00 €

Insoweit werden die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grund der Trennung in die Bereiche „investiv“ und „konsumtiv“ voraussichtlich für keine der zusätzlichen Baumaßnahmen ausreichen. Diese müssen nach Rücksprache mit dem Fachbereich 1 als „investiv“ eingestuft werden müssen.

Als zusätzliche „konsumtive Maßnahme“ wird von Seiten der Verwaltung die Maßnahme „2.10 Nateln, Hündlingsen, v. Hündlingsen => Schulze zur Heide“ mit voraussichtlichen Baukosten i.H.v. 16.275,60 € zur Durchführung vorgeschlagen. Damit können dann Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Auftragsvolumen in Höhe von rd. 338.000 € zur Ausführung kommen. Mit den restlichen „investiven“ Haushaltsmitteln i.H.v. 12.000 € kann dann der Umfang der bereits beschlossenen Maßnahmen je nach Ausschreibungsergebnis ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

In Ergänzung des Beschlusses vom 19.03.2019 empfiehlt der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen folgende zusätzliche Baumaßnahme im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

2.10 Nateln, Hündlingsen, v. Hündlingsen => Schulze zur Heide 16.275,60 €

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt mit den restlichen Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 12.000 € den baulichen Umfang der bisher beschlossenen Baumaßnahmen zu ergänzen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen folgende zusätzliche Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

2.10 Nateln, Hündlingsen, v. Hündlingsen => Schulze zur Heide 16.275,60 €

Des Weiteren beschließt der Ausschuss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, mit den restlichen Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 12.000,00 € den baulichen Umfang der bisher beschlossenen Baumaßnahmen zu ergänzen.

Gemeldete Baumaßnahmen für das Wegebauprogramm Stand 14.05.2019
sortiert nach Punktestand

Seite 1

Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						12		13
									Zustandklasse laut NKF	Punkte Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg Marathonr.	Punkte Erechtili- faltung	Punkte gesamt	investiv	
11.2	Schwefe	Baukeweg (westl. Teil)	Baukeweg 30 - Kreisstraße	Deckenverstärkung 480 m	2005	46.736,80 €		C	5,0	2	2	2	4	15,0	x		46.736,80 €
9.5	Natein	Kleiloh	Kreuzungsbereich Kothe	Deckenverstärkung 420 m²	2010	10.098,00 €		D	4,5	4	0	0	3	11,5	x		57.024,00 €
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	v. Kreisstraße => Im Loh	Deckenverstärkung 680 m (2.200m²)	2010	46.926,00 €		D	4,5	4	0	2	1	11,5	x		
14.4	Zentralort	Rossbierke	Von Heideweg bis Fanke	Deckenverstärkung 270 m Trag- u. Deckschicht o. Entwässerung	2015	61.050,00 €		D	2,0	4	0	0	5	11,0	x		65.043,00 €
14.5	Zentralort	Am Elstembusch	Einmündung Frankenkamp	Deckenrenewerung ca. 50 m²	2015	3.993,00 €		D	2,0	4	0	0	5	11,0		x	50.313,00 €
8.10	Merklingsen	Bergstraße Weg	Ortseingang bis Kreuzung Deiwesweg	Deckenverstärkung 450 m	2019	50.313,00 €		D	0,5	4	0	2	4	10,5	x		
2.8	Natein	Wirtschaftsweg	zw. L670 und Dinkerberg	Deckenverstärkung Einmündungsbereich	2004	5.108,40 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		
2.15	Natein	Hacheneu / Natein	Kurvenbereich nördl. Weg Ri. Natein	200 m² Deckenrenewerung	2007	11.880,00 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	v. Böhmer => Landstraße	linke Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 75 m	2006	8.791,20 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		114.879,60 €
11.1	Schwefe	Verbindungsweg	L - 747 / Stangenweg	Deckenverstärkung 640m	2002	38.016,00 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		
4.1	Berwicke	Merschweg	bei den Brücken	Spurrillensanierung teilw. 100m	2000	11.167,20 €		C	5,0	2	0	2	1	10,0		x	
2.5	Natein	Weg zw. L670 u. Berksen	westl. von Schulze z.H. bis Kreuzung	Deckenverstärkung 300m	2004	24.710,40 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0		x	
7.6	Stocklarn	Stocklarn	Wi.-Weg zw. K7 u. Blumrother Str.	Deckenrenewerung 150 m² Schadstellen	2007	15.206,40 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0		x	
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	Wege zur Eselsbrücke (Radweg R6)	Ranstreifensanierung einschl. Unterbau	2010	37.303,20 €		D	4,5	4	0	0	1	9,5	x		
3.7	Borgeln	Astemstraße	Wi.Weg. Richtung Düsterweg	Vier Reparaturstellen 10 x 3 m	2010	7.959,60 €		C/D	4,5	4	0	0	1	9,5		x	102.314,80 €
2.16	Natein	Hacheneu	Opm schragen Hacheneu Ri. Natein	Deckenverstärkung 155 m	2019	16.056,00 €		D	0,5	4	0	2	3	9,5	x		
2.17	Natein	Hacheneu	Opm schragen Hacheneu Ri. Lippetal	Deckenverstärkung 215 m	2019	24.849,00 €		D	0,5	4	0	2	3	9,5	x		
2.18	Natein	Hacheneu	Opm schragen Hacheneu Ri. Berwicke	Deckenverstärkung 135 m	2019	16.147,00 €		D	0,5	4	0	2	3	9,5	x		
13.3	Blumroth	Heideweg	bei Schewe	Deckenrenewerung 40m	2006	5.583,60 €		C	5,0	2	0	0	2	9,0		x	25.423,20 €
5.7	Dinkerberg	Dinkerberg	Bereich vor der Putenfarm	Deckenverstärkung 75m u. Spurrillen 155m	2004	19.839,60 €		D	5,0	2	0	0	2	9,0		x	
3.4	Borgeln	Wirtschaftsweg	zw. Bördestr. u. Haselhorst	Deckenverstärkung 145m	2005	11.404,80 €		C	5,0	2	0	0	1	8,0		x	
2.10	Natein	Hündlingsen	v. Hündlingsen => Schulze z.H.	Deckenverstärkung 230m	2005	16.275,60 €		B	5,0	0	0	0	3	8,0		x	46.406,80 €
12.6	Flerke	Flerker Straße	Geweganlage Pflasterung	Pflasterung 200 m² in bestehender Gehweganlage (Schotter)	2017	18.726,40 €		C	1,0	2	0	0	5	8,0	x		
1.12	Recklingsen	Im Loh	Stichweg Nr. 7 - 9	Fahrspuren mit Unterbau (870m²)	2017	74.470,00 €		D	1,0	4	0	0	2	7,0	x		74.470,00 €
1.12a	Recklingsen	Im Loh	Stichweg Nr. 7 - 9	Alternativ zu 1.12 komplette Deckenverstärkung 10 cm (2.600 m²)	2017			D							x		

Summe der gesamten bisher nicht erledigten / beauftragten Maßnahmen :	investiv	konsumtiv	Gesamt
	466.471,00 €	116.140,20 €	582.611,20 €

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/37	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 14.05.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 16.5.19	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 14.05.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	19.09.2018	einstimmig			
BF	4	oef	28.05.2019	<i>einstimmig</i>			
HFA	13	oef	26.06.19				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 30.08.2018
hier: Zustand des öffentlichen Stichweges entlang dem Grundstück
„Beckumer Straße 9“.

Sachdarstellung zur Sitzung am 19.09.2018:

– Siehe beigefügten Antrag vom 30.08.2018! (Anlage 1) –

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Der in Rede stehende Wegeabschnitt ist im Rahmen der seinerzeit durchgeführten NKF Vermögensbewertung als Weg der „Kategorie 21“ (asphaltierte Deckschicht mit einfachem Unterbau) eingestuft worden. Der Zustand wurde zum Erfassungszeitpunkt der Schadensklasse „D“, mittelmäßige großflächige Schäden zugeordnet. Der in Rede stehende Straßenabschnitt erschließt die Grundstücke Beckumer Straße 9 und 11. Im weiteren Verlauf ist der Weg als unbefestigter Forstwirtschaftsweg (Schotter) ausgebildet und führt durch das Waldgebiet „Klosterholz“ bis zum Wirtschaftsweg „Goseländchen“ (Anlage 2).

Antrag dem Ausschuss für Bau und Feuerwehr in seiner nächsten Sitzung zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag in die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses für Bau und Feuerwehr. Der Antragsteller ist darüber zu unterrichten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.05.2019:

Für die beantragte Straßensanierung wurde von der Verwaltung eine Kostenberechnung aufgestellt. Die voraussichtlichen Baukosten der erforderlichen Deckenverstärkung belaufen sich auf rd.19.360,00 €. Es handelt sich um einen untergeordneten Straßenabschnitt gleichwohl stellt sich der Straßenzustand als sanierungsbedürftig dar. Die Verwaltung schlägt vor die Maßnahme in das Wegebauprogramm aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt die Aufnahme der erforderlichen Sanierungsarbeiten in das Wegebauprogramm. Die Maßnahme wird unter dem Titel

„Zentralort, Stichweg Beckumer Straße“

geführt. Die Baukosten werden mit 19.360,00 € veranschlagt. Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Beschluss:

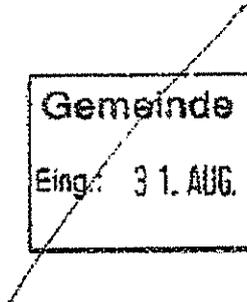
Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, die Aufnahme der erforderlichen Sanierungsarbeiten in das Wegebauprogramm 2019 mit aufzunehmen.

Welper, d. 30.08.2018
Anlage 1



59514 Welper

Gemeinde Welper
Herrn Bürgermeister Schumacher
als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Am Markt 4
59514 Welper


Gemeinde Welper
Eing.: 31. AUG. 2018

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW
hier: Zustand des öffentlichen Stichweges entlang des Grundstücks
„Beckumer Straße 9“

Sehr geehrter Herr Schumacher,

seit Jahren befindet sich der o. a. Stichweg, der als Zufahrt zu unserem Grundstück dient, in einem sehr desolaten Zustand, d. h., sehr viele Schlaglöcher, bei Niederschlag verwandelt er sich in eine „Schlammwüste“.

Hiervon sind nicht nur wir als direkte Anwohner betroffen, sondern auch die Besucher des evangelischen Friedhofes (meist ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung), welche die kürzere Zuwegung benutzen, um durch das vorhandene Tor Zugang von östlicher Seite zum Friedhof zu bekommen.

Der o.g. Stichweg geht nahtlos über in einen nicht-öffentlichen Wirtschaftsweg, der von zahlreichen einheimischen und auswärtigen Radtouristen genutzt wird, um nach Lippetal zu gelangen und Anbindung an die Römer-Route zu bekommen.

Ein seit 2012 bis 2015 mit der Gemeinde Welper geführter Schriftverkehr und auch bis heute zahlreiche mündliche Gespräche brachten nicht die gewünschte, dauerhafte Änderung der Situation, was von uns aber für dringend erforderlich angesehen wird.

Aus der Presse war nun zu entnehmen, dass Ortsvorsteher Schulte, Nateln, mit Hilfe eines ländlichen Wegenetzkonzeptes den schlechten Zustand vieler Wege im Gemeindegebiet ändern möchte.

Wir wenden uns daher gem. § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) mit der Bitte an Sie, dass eine weitergehende, positive Behandlung unseres Antrages erfolgt, damit der desolote Zustand des Stichweges beseitigt wird, sei es durch eine kurzfristige Einzelfallentscheidung oder durch Aufnahme in ein Wegenetzkonzept.

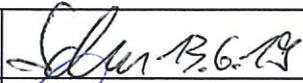
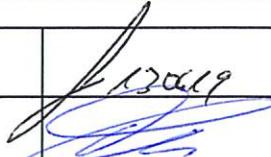
Mit freundlichen Grüßen




Beschlussvorlage

Fachbereich 3
66-30-01/13

Sachbearbeiter/in: Frau Fuest
Datum: 12.06.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	14	oef	26.06.2019				

Ersatzneubau Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe

hier: Sachstandsbericht

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.06.2019:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung der Planung für die Sanierung der Straßenbrücke über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe zu beauftragen. Die Deckung erfolgte durch Einsparungen bei der Verschiebung der Wegebaumaßnahme „Baukeweg“ in das Jahr 2019.

Zwischenzeitlich hat das Ingenieurbüro Sander GmbH aus Meschede die Planung des Brückenersatzneubaus mit entsprechender Kostenberechnung und Vorbereitung des Leistungsverzeichnisses für die nunmehr durchzuführende Ausschreibung vorbereitet.

Die Kostenschätzung für den Ersatzneubau liegt bei brutto 208.765,27 €.

Aufgrund der Tatsache, dass die Realisierung der Dammaufschüttung Brücke Salzbachweg am Biotop in diesem Jahr nicht realisiert werden kann, stehen für den Ersatzneubau der Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Jahr 2019 Haushaltsmittel wie folgt zur Verfügung:

1. Erneuerung von Brücken im Gemeindegebiet:	150.000,00 €
2. Dammaufschüttung Brücke Salzbachweg am Biotop:	70.000,00 €
Insgesamt:	220.000,00 €

Somit kann die Ausschreibung der Maßnahme noch vor den Sommerferien veröffentlicht werden und nach Submission entsprechend beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Ausschreibung des Ersatzneubaus der Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe zu beauftragen.